

UBS (CH) Institutional Fund 3

Anlagefonds schweizerischen Rechts mit mehreren Teilvermögen (Umbrella Fonds) für qualifizierte Anleger der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen

Fondsvertrag mit Anhang

Mai 2023

Fondsvertrag Teil I: Allgemeiner Teil

I Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung UBS (CH) Institutional Fund 3 besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art Übrige Fonds für traditionelle Anlagen (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:
 - UBS (CH) Institutional Fund 3 – Swiss Real Estate Securities Selection Passive II
 - UBS (CH) Institutional Fund 3 – CHF Exposure
 - UBS (CH) Institutional Fund 3 – Commodities Constant Maturity (CHF hedged) II
 - UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Inland Government Passive II
 - UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Ausland II
 - UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Inland II
 - UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds Emerging Markets Aggregate ESG Passive (CHF hedged) II
 - UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds Emerging Markets Sovereign Passive (CHF hedged) II
 - UBS (CH) Institutional Fund 3 – Equities Switzerland II
 - UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Short Term II
 - UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Inland Medium Term Passive II
 - UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II
 - UBS (CH) Institutional Fund 3 – Global Aggregate Bonds ESG Passive (CHF hedged) II
 - UBS (CH) Institutional Fund 3 – Global Corporate Bonds ESG Passive (CHF hedged) II
2. Die FINMA hat auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Umbrella-Fonds und seine Teilvermögen gemäss Art. 10 Abs. 5 KAG h von folgenden Vorschriften befreit:
 - die Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichts;
 - die Pflicht, die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert zu publizieren.

In Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Umbrella-Fonds und seine Teilvermögen von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar befreit. Im Weiteren kann anstelle der Barzahlung des Anlegers zum Erwerb von Fondsanteilen die Fondsleitung im Einzelfall auch einer Einbringung von zulässigen Anlagen zustimmen. Die Rücknahme kann ebenso anstelle der Barauszahlung durch Rückgabe von zulässigen Anlagen erfolgen.

Die FINMA hat diesen Anlagefonds weiter gemäss Art. 50 Finanzdienstleistungs-gesetz vom 15. Juni 2018 (FIDLEG) von der Prospektpflicht befreit. Anstelle des Prospekts und des Basisinformationsblatts macht die Fondsleitung im Anhang zu diesem Fondsvertrag den Anlegern ergänzende Angaben, namentlich über das Anlageziel, über eine allfällige Übertragung von Anlageentscheiden sowie über eine allfällige Befreiung gemäss Art. 31 Abs. 3 KAG und eine Übertragung von weiteren Teilaufgaben der Fondsleitung, über Zahlstellen, Vertreiber und Prüfgesellschaft des Fonds. Der Anleger hat jederzeit das Recht, zusätzliche Angaben und Informationen über das entsprechende Teilvermögen von der Fondsleitung zu erhalten.

3. Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel.
4. Depotbank ist UBS Switzerland AG, Zürich.
5. Vermögensverwalter für alle Teilvermögen, mit Ausnahme von Ziff. 5 und 6 nachfolgend, ist UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich.
6. Vermögensverwalter für folgende Teilvermögen sind UBS Asset Management (Americas) Inc., Chicago und UBS Asset Management (UK) Ltd, London:
 - Bonds Emerging Markets Aggregate ESG Passive (CHF hedged) II
 - Bonds Emerging Markets Sovereign Passive (CHF hedged) II

7. Vermögensverwalter für folgende Teilvermögen ist UBS Asset Management (UK) Ltd, London:
 - Commodities Constant Maturity (CHF hedged) II
 - Global Aggregate Bonds ESG Passive (CHF hedged) II
 - Global Corporate Bonds ESG Passive (CHF hedged) II

II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern¹ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.
Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.
Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger.
Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27).
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

3. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
4. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
5. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen des jeweiligen Teilvermögens gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer übertragenen Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Anhang enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind in der Produktdokumentation über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.
6. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
7. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist beschränkt auf qualifizierte Anleger.
Als qualifizierte Anleger im Sinne dieses Fondsvertrages, gelten ausschliesslich Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG. Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziffer 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrech-

- ten, das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 vorgenommen werden.
 7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
 8. Der Anlagefonds oder eine Anteilsklasse kann einem "Soft Closing" unterzogen werden, wonach Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf diesen Anlagefonds oder eine Anteilsklasse für neue Zeichnungen oder Wechsel in den Anlagefonds oder eine Anteilsklasse, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus dem Anlagefonds oder der Anteilsklasse heraus. Der Anlagefonds oder eine Anteilsklasse kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden.
 9. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
 10. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Anhangs erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.
Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Zur Zeit bestehen für alle Teilvermögen folgende Anteilsklassen mit den Bezeichnungen «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» und «Q».
Alle Anteilsklassen werden nur als Namensanteile emittiert.
Die Anteilsklassen unterscheiden sich wie folgt:

- a) «I-A1»: Anteile der Anteilsklasse «I-A1» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.
- b) «I-A2»: Anteile der Anteilsklasse «I-A2» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht eine erforderliche Mindestinvestition, welche im Anhang erwähnt wird.
- c) «I-A3»: Die Anteilsklasse wird ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 – 3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht eine erforderliche Mindestinvestition, welche im Anhang erwähnt wird.
- d) «I-B»: Anteile der Anteilsklasse «I-B» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Abschnitt 1 im Anhang). Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.
- e) «I-X»: Anteile der Anteilsklasse «I-X» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Abschnitt 1 im Anhang). Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.
- f) «U-X»: Die Anteilsklasse wird ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 – 3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser

ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Abschnitt 1 im Anhang).

- g) «Q»: Anteile der Anteilsklasse «Q» werden ausschliesslich Finanzintermediären angeboten, die Investitionen auf eigene Rechnung tätigen, und/oder Kunden von solchen Finanzintermediären angeboten, welche gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission erhalten dürfen und/oder die laut schriftlichen Verträgen mit ihren Kunden diesen, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar, nur Klassen ohne Retrozession anbieten können. Nur als Inhaberanteile emittiert. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen ist ausgeschlossen.

Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition. Die Anteilsklasse unterscheidet sich ausserdem von allen anderen Anteilsklassen durch den höheren Erstausgabepreis und steht ausschliesslich anderen kollektiven Kapitalanlageformen (ungeachtet ihrer Rechtsform) zwecks administrativer Vereinfachung zu Verfügung.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt und werden ausschliesslich in einem Depot bei der Depotbank gehalten. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme der betreffenden Anteile im Sinne von § 5 Ziff. 9 vornehmen.

III Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 2 das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht (einschliesslich börsennotierte SPACs) oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants; Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedin-

- gungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. h einzubeziehen.
- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c und d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. f, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;
OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
 - c) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
 - d) Anteile an anderen (bei gleichwertiger Aufsicht) kollektiven Kapitalanlagen, die der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen angehören, oder dieser Art entsprechen.
 - e) Anteile an anderen (bei gleichwertiger Aufsicht) kollektiven Kapitalanlagen, die der Art Immobilienfonds angehören, oder dieser Art entsprechen.
 - f) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. f, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c-e, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. g, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Die strukturierten Produkte werden entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;
OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-gehandelten Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.
 - g) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
 - h) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
 - i) Andere als die vorstehend in Bst. a bis h genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Direktanlagen in Edelmetalle, Edelmetallzertifikate Waren und Wertpapiere sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.
2. Die Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen ist in § 8 Teil II des Fondsvertrages festgehalten.
 3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
 4. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Anhang offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen (mit Ausnahme der Teilvermögen, für die in § 8 Ziff. 2 Bst. c die Effektenleihe ausgeschlossen ist) sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern, wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkzeuge nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerkzeug wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 105% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

§ 11 Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung aller Teilvermögen Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als «Repo» oder als «Reverse Repo» getätigt werden.
Das «Repo» ist ein Rechtsgeschäft, durch das eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt und bei dem der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäftes.
Das «Repo» ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmer) ein «Reverse Repo». Mit einem «Reverse Repo» erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten.
2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Gegenparteien und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäftes gewährleisten.
4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäftes. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäftes die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
5. Die Fondsleitung darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen wurden, dürfen nicht für Repos verwendet werden.
6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkzeuge nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für Repos verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerkzeug wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.
7. «Repos» gelten als Kreditaufnahme gemäss § 13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines «Reverse Repo» verwendet.
8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines «Reverse Repo» nur Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA erwerben. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder eine anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
9. Forderungen aus «Reverse Repo» gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 13.

§ 12 Derivate

A. Commitment-Ansatz I

Dieser Ansatz und die Ausführungen unter A. gelten nur für die Teilvermögen, für die der Ansatz in Teil II dieses Fondsvertrages in § 12 des jeweiligen Teilvermögens festgelegt wurde.

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Anhang genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.
Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Credit Default Swaps (CDS);
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.
5.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem «Delta» gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a), die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.

- c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b) bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
9. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

B. Commitment-Ansatz II

Dieser Ansatz und die Ausführungen unter B. gelten nur für die Teilvermögen, für die der Ansatz in Teil II dieses Fondsvertrages in § 12 des jeweiligen Teilvermögens festgelegt wurde.

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Anhang genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

- Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 25% seines Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 225% seines Nettovermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.
 3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
 4.
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
 - d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und –rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
 - f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
 5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
 6. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Ge-

schäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.

- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 25% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 50% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagement erhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

Der Erwerb von Dachfonds ist ausgeschlossen. Die Risikoverteilung der Teilvermögen wird in Teil II § 15 des Fondsvertrages festgelegt.

IV Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte und Anwendung des Swinging Single Pricing

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens (Teilvermögen, für die gemäss § 17 Fondsvertrag Teil II kein Single Swinging Pricing festgelegt ist) und der Bewertungs-Nettoinventarwert (Teilvermögen, für die gemäss § 17 Fondsvertrag Teil II Single Swinging Pricing festgelegt ist) und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des entsprechenden Teilvermögens statt.
Die Fondsleitung kann jedoch auch an Tagen, an welchen keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, den Nettoinventarwert eines Anteils («nicht handelbarer Nettoinventarwert») berechnen, z.B. wenn der letzte Kalendertag eines Monats auf einen in Ziff. 6.2.1 Bst. a des Anhangs genannten Tag fällt. Solche nicht handelbare Nettoinventarwerte können veröffentlicht werden, dürfen aber nur für Performance-Berechnungen und -Statistiken (insbesondere zwecks Vergleich mit dem Referenzindex) oder für Kommissionsberechnungen, auf keinen Fall aber als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge verwendet werden.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt:
Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze intrapoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Diese Ziffer gilt nur für Teilvermögen, für die gemäss § 17 Fondsvertrag Teil II kein Single Swinging Pricing festgelegt ist:
Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die kleinste Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens gerundet.
7. Diese Ziffer gilt nur für Teilvermögen, für die gemäss § 17 Fondsvertrag Teil II Single Swinging Pricing festgelegt ist.
Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen des Anlagefonds zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Bewertungs-Nettoinventarwert des Anlagefonds erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich grundsätzlich auf 2% des Bewertungs-Nettoinventarwertes. Die Fondsleitung kann indessen bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände für jedes Teilvermögen und/oder jeden Bewertungstag beschliessen, vorübergehend eine Anpassung um mehr als 2% des dann geltenden Bewertungs-Nettoinventarwertes vorzunehmen, wenn sie hinreichend begründet, dass die Anpassung angesichts vorherrschender Marktbedingungen gerechtfertigt und im besten Interesse der Anleger ist. Eine vorübergehende Anpassung wird nach dem von der Fondsleitung festgelegten Verfahren berechnet. Die bestehenden und neuen Anleger werden über den hinreichend begründeten Entscheid zur Anwendung dieser befristeten Massnahme sowie deren Ende durch Veröffentlichung im Publikationsorgan des Umbrella-

Fonds informiert. Zudem erfolgt eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde. Ein modifizierter Bewertungs-Nettoinventarwert berücksichtigt die Nebenkosten (Geld/Brief-Spanne, marktconforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Durchschnitt aus der Anlage des Nettovermögenszuflusses bzw. aus dem Verkauf des dem Nettovermögensabfluss entsprechenden Teils der Anlage erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Anlagefonds führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirken. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Bewertungs-Nettoinventarwert ist somit ein gemäss dem 1. Satz dieser Ziffer modifizierter Bewertungs-Nettoinventarwert. Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen.

8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Anhang genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Anhang regelt die Einzelheiten.
2. Die Berechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise ist in § 17 Fondsvertrag Teil II geregelt. Für alle Teilvermögen gilt: Entstehen durch die Ein- und Auszahlung in zulässigen Anlagen statt in bar (Ziff. 7) zusätzliche Kosten für Handlungen der Fondsleitung, Depotbank oder Drittkosten (bspw. Stempelabgaben), sind diese durch den Anleger selbst zu tragen.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet («Sacheinlage» oder «contribution in kind» genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden

(«Sachauslage» oder «redemption in kind»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

8. Die Fondsleitung behält sich für das Teilvermögen - Swiss Real Estate Securities Selection Passive II vor unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw ungenügender Liquidität des dem Referenzindex zugrunde liegenden Marktes, im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger, alle Rücknahmeanträge an Tagen herabzusetzen (Gating), an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto (ohne Berücksichtigung von Sachein- bzw. -auslieferungen) 15 Mio. Schweizer Franken übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

V Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der effektiv angewandte Satz ist aus dem Anhang ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der effektiv angewandte Satz ist aus dem Anhang ersichtlich.
3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten, die dem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 17 Fondsvertrag Teil II). Der jeweils angewandte Höchstsatz ist aus dem Anhang ersichtlich.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die in § 6 Ziff. 4 umschriebenen Tätigkeiten stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine pauschale Verwaltungskommission bzw. Kommission gemäss nachfolgender Aufstellung des Nettofondsvermögens der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission bzw. Kommission).
 - a) Anteilsklasse «I-A1», «I-A2» und «I-A3»
Für die Anteilsklassen gilt eine Kommission von maximal 1.300% p.a.
 - b) Anteilsklasse «I-B»
Für die Anteilsklassen gilt eine Kommission für Fondsadministration von maximal 0.200% p.a.
Zusätzlich werden die durch den Anleger zu tragenden Kosten (maximal 1.3% des Nettoinventarwertes) für die Vermögensverwaltung und den Vertriebstätigkeit über eine von UBS mit

dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt.

- c) Anteilsklasse «I-X» 0.000%p.a.
Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «I-X» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (maximal 1.3% des Nettoinventarwertes - vgl. § 6 Ziff. 4).
- d) Anteilsklasse «U-X» 0.000%p.a.
Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «U-X» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftlichen Vereinbarung entschädigt (maximal 1.3% des Nettoinventarwertes - vgl. § 6 Ziff. 4).
- e) Anteilsklasse «Q»
Für die Anteilsklasse gilt eine Kommission von maximal 1.3%.

Sofern die existierenden Anteilsklassen auch in einer gegenüber dem Schweizer Franken währungsabgesicherten Ausgestaltung bestehen, was mit «(CHF hedged)» gekennzeichnet ist, gilt für diese dieselbe maximale Kommission gemäss § 19 Ziff. 1 Bst. a-e.

Über die bei den Anteilsklassen effektiv erhobenen Kommissionssätze informiert die Fondsleitung die Anteilsinhaber im Anhang zum Fondsvertrag.

2. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission bzw. Kommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche zusätzlich dem Fondsvermögen belastet werden:
- a. Kosten für den An- und Verkauf der Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben. In Abweichung hiervon sind diese Nebenkosten, die durch An- und Verkauf von Anlagen bei der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anfallen, durch die Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 gedeckt. Vorbehalten bleibt § 17 Fondsvertrag Teil II;
 - b. Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
 - c. Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d. Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
 - e. Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidationen, Fusionen oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen und seiner Anleger;
 - f. Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Druck der Jahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
 - g. Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der jeweiligen Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für die Mitteilungen an die Anleger einschliesslich Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - h. Kosten für die Übersetzung der Fondsverträge mit Anhang sowie der Jahresberichte;
 - i. Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - j. Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. das jeweilige Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
 - k. Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
 - l. alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
 - m. Bei Teilnahme an Sammelklagen im Interesse der Anleger darf die Fondsleitung die daraus entstandenen Kosten Dritter (z.B. Anwalts- und Depotbankkosten) dem Fondsvermögen belasten. Zusätzlich kann die Fondsleitung sämtliche administrativen Aufwände belasten, sofern diese nachweisbar sind und im Rahmen der Offenlegung der TER des Fonds ausgewiesen resp. berücksichtigt werden.
 - n. Lizenzgebühren für Index-Gebrauch;

3. Die Kosten nach Ziff. 2 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Anhang Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit in Bezug auf Fondsanteile bezahlen und Rabatte gewähren, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren oder die Gebühren in Vereinbarungen mit dem Anleger individuell festlegen.
5. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten je Teilvermögen anzugeben.
6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten.
7. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.
8. Spezielle Angaben zu den Anteilen und Anteilsklassen der einzelnen Teilvermögen werden in Teil II § 19 Ziffer 1 des Fondsvertrages geregelt.

VI Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind in den jeweiligen Art. 20 von Teil II festgelegt.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. April bis 31. März.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag der Teilvermögen pro Anteilsklasse wird jährlich dem Vermögen der entsprechenden Anteilsklasse des jeweiligen Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann für die Teilvermögen pro Anteilsklasse auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.
3. Auf eine Thesaurierung resp. Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn:
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwerts der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilsklasse beträgt, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der Anteilsklasse beträgt.

VIII Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Anhang genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel eines Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Informationen über den Nettoinventarwert des Vermögens der einzelnen Teilvermögen (Teilvermögen, für die gemäss § 17 Fondsvertrag Teil II kein Single Swinging Pricing festgelegt ist) bzw. den modifizierten Bewertungs-Nettoinventarwert des Vermögens der einzelnen Teilvermögen (Teilvermögen, für die gemäss § 17 Fondsvertrag Teil II Single Swinging Pricing festgelegt ist) und über den Wert pro Fondsanteil erhält der Anleger von der Fondsleitung aufgrund individueller Vereinbarung per Brief, Fax, elektronische Medien, direkten Depotzugriff, E-Mail.
4. Der Fondsvertrag mit Anhang sowie die jeweiligen Jahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen,
 - die Rücknahmebedingungen,
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 2 Bst. b, d und e.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den

Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.

5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 17 Ziff. 7 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Umwandlung in eine andere Rechtsform

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des/der umgewandelten Anlagefonds zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Anlagefonds erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Anlagefonds, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.
2. Der Anlagefonds darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:
 - a. Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
 - b. Der Anlagefonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c. Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikoverteilung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts,
 - die Verwendung von Nettoerlösen und Veräusserungsgewinnen aus der Veräusserung von Gegenständen und Rechten,
 - die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung,
 - Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschläge sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Fondsvermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechts-formspezifischer Nebenkosten der SICAV,
 - die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme,
 - die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV,
 - das Publikationsorgan;
 - d. Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;
 - e. Dem Anlagefonds oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.
3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur

Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Anlagefonds und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Umbrella-Fonds.

5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Anlagefonds festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft des Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.
7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds weiter.
8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.

§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
Für das Teilvermögen **"UBS (CH) Institutional Fund 3 - Global Aggregate Bonds ESG Passive (CHF hedged) II"** gilt folgendes:
Das Teilvermögen dient als Zielfonds für die Teilvermögen "PF Pension - ESG 25 Fund", "PF Pension - ESG 50 Fund" (Dachfonds):
Der Dachfonds „PF Pension - ESG 25 Fund“ darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften bis zu 45% der Anteile dieses Zielfonds erwerben.
Der Dachfonds „PF Pension - ESG 50 Fund“ darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften bis zu 49% der Anteile dieses Zielfonds erwerben.
Erfolgt ein Antrag auf Rückgabe eines im Verhältnis zum Vermögen des Zielfonds grossen Teils der Anteile durch einen Dachfonds ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rückgabe ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann. Erst dann lässt sie die Rückgabe durch den Dachfonds zu. Ist die Rückgabe ohne Nachteile nicht gewährleistet, wird diese nicht zugelassen. Die Rücknahme durch den Zielfonds wird unverzüglich eingestellt und der betroffene Zielfonds wird fristlos aufgelöst. Die Rückzahlung an den Dachfonds wird dann im Rahmen des Auflösungsverfahrens vorgenommen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X Änderung des Fondsvertrages

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung

und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 12. Mai 2023 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 8. Februar 2022.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Fondsvertrag Teil II: Besonderer Teil

In Teil II werden ausschliesslich Präzisierungen zu § 8, § 12, § 15, § 17 und § 20 von Teil I dieses Fondsvertrages für die einzelnen Teilvermögen vorgenommen.

A. UBS (CH) Institutional Fund 3 – Swiss Real Estate Securities Selection Passive II

§ 8A Anlagepolitik

2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, welche die Entwicklung der gängigen Marktindices für schweizerische Immobilienanlagefonds und Anlagen in schweizerischen Wertpapieren von Gesellschaften, deren Hauptaktivität im Besitz, Kauf und Verkauf und der Entwicklung von Immobilien besteht. Die Fondsleitung orientiert sich bei der Verwaltung des Vermögens des Teilvermögens an einem repräsentativen Referenzindex (Benchmark) für schweizerische Immobilienanlagefonds und Anlagen in schweizerischen Wertpapieren von Gesellschaften, deren Hauptaktivität im Besitz, Kauf und Verkauf und der Entwicklung von Immobilien steht, und welcher in Ziff. 6 dieses Anhangs aufgeführt ist.
3. a) Die Fondsleitung investiert nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel dieses Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere von schweizerischen Gesellschaften, deren Hauptaktivität im Kauf, Verkauf, der Erschliessung, Überbauung, Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken und Immobilien liegt, oder Unternehmen, die zwecks Erzielung von Einkünften und Kapitalgewinnen Eigentum an Grundstücken und Immobilien besitzen oder diese bewirtschaften. Darunter fallen auch börsennotierte geschlossene Immobilien-Investmentfonds wie beispielsweise REIT's (Real Estate Investment Trusts) oder andere, vergleichbare Immobilienverwaltungs-gesellschaften;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die im Referenzindex enthalten sind sowie jene, die nicht im Referenzindex enthalten sind und von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung des Index in diesen aufgenommen werden;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) Strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind

- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und – rechte von in- und ausländischen Emittenten;
 - auf Schweizer Franken (CHF) lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants auf die oben erwähnten Anlagen);
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c bis e, die den in Ziffer 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 100%.
 - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

Die Fondsleitung kann gemäss vorstehenden Bestimmungen einen wesentlichen Teil des Vermögens des Teilvermögens in Immobilienfonds investieren. Diese Immobilienfonds sind typischerweise an der Börse gelistet und deren Anteile werden täglich zu Marktpreisen gehandelt. Marktbedingungen können dazu führen, dass die Anteile der Immobilienfonds mit hohem Disagio gehandelt werden. Unter solchen Umständen kann es vorkommen, dass es nicht im Interesse der Anleger liegt, dass die Anteile der Immobilienfonds an der Börse verkauft werden, sondern die Rücknahme der Anteile über den Primärmarkt erfolgt, wobei Kündigungsfristen von bis zu einem Jahr eingehalten werden müssten. Solche Marktbedingungen können beim Teilvermögen zu Liquiditätsengpässen führen. Als Folge davon ist es möglich, dass die Fondsleitung Rücknahmen nicht bedienen kann.

§ 12A Derivate

Das Teilvermögen wendet den Commitment-Ansatz II an.

§ 15A Risikoverteilung

In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:

- a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
 3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
 4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
 5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenpartei-risikos nicht berücksichtigt.
 6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
 7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
 8. Die Fondsleitung darf höchstens 30% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
 9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
 10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

§ 17A Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen. Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert die Nebenkosten, die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines aus dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen. Der jeweils angewandte Höchstsatz ist aus dem Anhang ersichtlich. Die Fondsleitung kann indessen bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände für jedes Teilvermögen und/oder jeden Bewertungstag beschliessen, vorübergehend eine Anpassung um mehr als den aus dem Anhang ersichtlichen Höchstsatz vorzunehmen, wenn sie hinreichend begründet, dass die Anpassung angesichts vorherrschender Marktbedingungen gerechtfertigt und im besten Interesse der Anleger ist. Eine vorübergehende Anpassung wird nach dem von der Fondsleitung festgelegten Verfahren berechnet. Die bestehenden und neuen Anleger werden über den hinreichend begründeten Entscheid zur Anwendung dieser befristeten Massnahme sowie deren Ende durch Veröffentlichung im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds informiert. Zudem erfolgt eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde. Ausgenommen von einer Erhebung der Nebenkosten sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen.

§ 20A Rechenschaftsablage

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist CHF.

B. UBS (CH) Institutional Fund 3 – CHF Exposure

§ 8B Anlagepolitik

2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung der Risiken von Anlagen in auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, über einen vollen Marktzyklus eine bessere risiko-adjustierte Rendite als der repräsentative Referenzindex (Benchmark) für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen zu erzielen. Der Referenzindex ist in Ziff. 6.1 dieses Anhangs aufgeführt.
3. UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds. Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet, jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Vermögensverwalter kann unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investierten, die ein erhöhtes ESG Risiko aufweisen.
4. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) auf Schweizer Franken lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf Schweizer Franken (CHF) lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ae) auf Schweizer Franken lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - af) Forwards und Futures sowie Swaps, welche in ihrem «receiving leg» die Zinsstruktur des Bondmarktes in CHF abbilden und die entsprechende Wertentwicklung vereinnahmen und simultan in ihrem «paying leg» einen Geldmarktsatz des Schweizer Frankens (CHF) bezahlen. Dabei kann der Zeitpunkt des Roll-Overs der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente flexibel gestaltet werden. Während bei börsengehandelten Instrumenten sich das Gegenparteirisiko allein auf die entsprechende Clearing-Stelle konzentriert, besteht bei nicht standardisierten Instrumenten (OTC Geschäft) das Risiko, dass die Gegenpartei ihre Pflichten

aus dem Vertrag nicht erfüllt und die entsprechenden Zahlungen ausfallen.
Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungspapiere und –rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich den in Ziff. 4 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währung lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen von Unternehmen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 4 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 100%.

§ 12B Derivate

Das Teilvermögen wendet den Commitment-Ansatz II an.

§ 15B Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 30% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 15% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 40% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 100% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen. Die Zielfonds, in die mehr als 49% des Vermögens des Teilvermögens angelegt werden, dürfen keine Gebührenkumulation für den Anleger mit sich bringen und müssen für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlagen und Gebühren ermöglichen (X-Tranchen-

- Methode).
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
 10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
 11. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
 12. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
 13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten von der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG oder der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG begeben oder garantiert werden. Es dürfen dabei höchstens 30% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens in Effekten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
 14. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen die Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.
 15. Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind abschliessende Aufzählung der Emittenten und Garanten. Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

§ 17B Nebenkosten

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlage im Durchschnitt erwachsen, werden durch die Anwendung des Swinging Single Pricing, wie es in § 16 Ziffer 7 des Fondsvertrages beschrieben ist, gedeckt. Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen.

§ 20B Rechenschaftsablage

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist CHF.

C. UBS (CH) Institutional Fund 3 – Commodities Constant Maturity (CHF hedged) II

§ 8C Anlagepolitik

2. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, ein breit diversifiziertes Exposure zu den Rohstoffmärkten zu bieten und eine langfristige Performance zu erzielen, die sich aus der Wertentwicklung des im Anhang genannten Index ableitet. Es kann keine Gewähr gegeben werden, dass das Anlageziel erreicht wird.
3.
 - a) Die Fondsleitung investiert nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Swaps, Forwards sowie Futures-Kontrakte (long) auf den im Anhang näher bezeichneten Rohstoffindex, die auf Schweizer Franken (CHF) lauten oder wirtschaftlich gegen Schweizer Franken (CHF) abgesichert sind (tägliche Adjustierung der OTC- resp. Futures-Kontrakte);
 - ab) Diese Verpflichtungen können dauernd durch geldnahe Mittel, die auf Schweizer Franken (CHF) lauten abgedeckt sein.
 - b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) auf frei konvertierbare Währung lautende Obligationen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;
 - bb) auf frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bd) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c und d;
 - be) Bankguthaben.
 - c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - Die durchschnittliche Schuldnerqualität der Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ba und bb liegt bei A- (gemäss der Rating-Agentur Standard & Poor's) oder einem gleichwertigen Rating einer anderen anerkannten Rating-Agentur;
 - Das Vermögen des Teilvermögens darf weder in Beteiligungswertpapiere oder -rechte noch in Wandel- oder Optionsanleihen angelegt werden;
 - Das Teilvermögen darf nicht direkt in Rohstoffe (Spot Markt) oder Kontrakte auf Rohstoffe investieren;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt 49%.
 - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

§ 12C Derivate

Das Teilvermögen wendet den Commitment-Ansatz II an.

§ 15C Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.

4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 15% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limite gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limite gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens dieses Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
9. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
10. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
11. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen die Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.
Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind abschliessende Aufzählung der Emittenten und Garanten. Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale).

§ 17C Nebenkosten

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und

Rücknahme von Anteilen wird zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlage im Durchschnitt erwachsen, werden durch die Anwendung des Swinging Single Pricing, wie es in § 16 Ziffer 7 beschrieben ist, gedeckt. Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen.

§ 20C Rechenschaftsablage

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist CHF.

D. UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Inland Government Passive II

§ 8D Anlagepolitik

2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.
3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte der Schweizerischen Eidgenossenschaft bzw. der Kantone und Gemeinden;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
 - b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.
 - c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
 - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

§ 12D Derivate

Das Teilvermögen wendet den Commitment-Ansatz I an.

§ 15D Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht ist;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35 % nicht kumuliert werden.
13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die

Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen die diesbezüglichen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale).

§ 17D Nebenkosten

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen. Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert die Nebenkosten, die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen. Der jeweils angewandte Höchstsatz ist aus dem Anhang ersichtlich. Die Fondsleitung kann indessen bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände für jedes Teilvermögen und/oder jeden Bewertungstag beschliessen, vorübergehend eine Anpassung um mehr als den aus dem Anhang ersichtlichen Höchstsatz vorzunehmen, wenn sie hinreichend begründet, dass die Anpassung angesichts vorherrschender Marktbedingungen gerechtfertigt und im besten Interesse der Anleger ist. Eine vorübergehende Anpassung wird nach dem von der Fondsleitung festgelegten Verfahren berechnet. Die bestehenden und neuen Anleger werden über den hinreichend begründeten Entscheid zur Anwendung dieser befristeten Massnahme sowie deren Ende durch Veröffentlichung im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds informiert. Zudem erfolgt eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde. Ausgenommen von einer Erhebung der Nebenkosten sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen. Ausserdem kann bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

§ 20D Rechenschaftsablage

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist CHF.

E. UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Ausland II

§ 8E Anlagepolitik

2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung der Risiken von Anlagen in auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, über einen vollen Marktzyklus eine bessere risiko-adjustierte Rendite als der repräsentative Referenzindex (Benchmark) für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen zu erzielen. Der Referenzindex ist in Ziff. 6.1 dieses Anhangs aufgeführt.
3. UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds. Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet, jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Vermögensverwalter kann unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investierten, die ein erhöhtes ESG Risiko aufweisen.
4.
 - a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) auf Schweizer Franken lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner, die ihren Sitz im Ausland oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität im Ausland haben oder als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz im Ausland halten und die ein Mindest-Rating von BBB- von S&P oder Fitch oder Baa3 von Moody's oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) auf-

- weisen;
- ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von in- und ausländischen Emittenten auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, und die bezüglich den in Ziff. 4 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c und d, die den in Ziff. 4 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit.
 - c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Teilvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

§ 12E Derivate

Das Teilvermögen wendet den Commitment-Ansatz II an.

§ 15E Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht ist;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des Teilvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limite gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limite gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.

8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35 % nicht kumuliert werden.
13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen die diesbezüglichen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht.
Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale).

§ 17E Nebenkosten

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlage im Durchschnitt erwachsen, werden durch die Anwendung des Swinging Single Pricing, wie es in § 16 Ziff. 7 beschrieben ist, gedeckt. Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen.

§ 20E Rechenschaftsablage

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist CHF.

F. UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Inland II

§ 8F Anlagepolitik

2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung der Risiken von Anlagen in auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, über einen vollen Marktzyklus eine bessere risiko-adjustierte Rendite als der repräsentative Referenzindex (Benchmark) für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen zu erzielen. Der Referenzindex ist in Ziff. 6.1 dieses Anhangs aufgeführt.
3. UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds. Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet, jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Vermögensverwalter kann unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investierten, die ein erhöhtes ESG Risiko aufweisen.
4.
 - a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) auf Schweizer Franken lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern, die ihren Sitz in der Schweiz haben und die ein Mindest-Rating von BBB- von S&P oder Fitch oder Baa3 von Moody's oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von in- und ausländischen Emittenten auf die oben erwähnten Anlagen.
Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
 - b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, und die bezüglich den in Ziff. 4 Bst. aa ge- nannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c und d, die den in Ziff. 4 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit.
 - c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Teilvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

§ 12F Derivate

Das Teilvermögen wendet den Commitment-Ansatz II an.

§ 15F Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht ist;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des

Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.

4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des Teilvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limite gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limite gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimite von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35 % nicht kumuliert werden.
Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten von der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG oder der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG begeben oder garantiert werden. Es dürfen dabei höchstens 30% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens in Effekten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimite von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen die Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden.

Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

§ 17F Nebenkosten

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlage im Durchschnitt erwachsen, werden durch die Anwendung des Swinging Single Pricing, wie es in § 16 Ziff. 7 beschrieben ist, gedeckt. Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen.

§ 20F Rechenschaftsablage

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist CHF.

G. UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds Emerging Markets Aggregate ESG Passive (CHF hedged) II

§ 8G Anlagepolitik

2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex '70% JPM ESG EMBI Global Diversified (hedged CHF) / 30% JPM ESG CEMBI Broad Diversified (hedged CHF)' passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Der repräsentative Referenzindex wird durch Anwendung einer Kombination von Best-in-Class-Auswahlverfahren und negativem Screening auf Emittenten gemäss der Definition und Methodik des Indexadministrators J.P. Morgan erstellt.

Der J.P. Morgan ESG EMBI Global Diversified Index (JESG EMBIG) bildet liquide, auf US-Dollar lautende fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel aus Schwellenländern ab, die von staatlichen und quasi-staatlichen Emittenten begeben werden. Der Index wendet einerseits ein ESG-Scoring (Best-in-Class) und andererseits ein negatives Screening-Verfahren (Ausschlüsse) an, um investierbare Emittenten zu identifizieren, die in Bezug auf ESG-Kriterien höher eingestuft sind, sowie grüne Anleihen gemäss Definition der Climate Bonds Initiative zu bevorzugen und Emittenten, die niedriger eingestuft sind, unterzugewichten und zu entfernen. Der JESG EMBIG basiert auf dem marktbreiten Mutterindex J.P. Morgan EMBI Global Diversified Index.

Der J.P. Morgan ESG CEMBI Broad Diversified Index bildet liquide, auf US-Dollar lautende fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel von Unternehmen aus Schwellenländern ab. Der Index wendet einerseits ein ESG-Scoring (Best-in-Class) und andererseits ein negatives Screening-Verfahren (Ausschlüsse) an, um investierbare Emittenten zu identifizieren, die in Bezug auf ESG-Kriterien höher eingestuft sind, sowie grüne Anleihen gemäss Definition der Climate Bonds Initiative zu bevorzugen und Emittenten, die niedriger eingestuft sind, unterzugewichten und zu entfernen. Der J.P. Morgan ESG CEMBI Broad Diversified Index basiert auf dem marktbreiten Mutterindex, dem J.P. Morgan CEMBI Broad Diversified Index. Weitere Informationen befinden sich unter Ziff. 2 des Anhangs.

3.
 - a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) auf USD lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldner aus «Emerging Markets» oder Schuldner, welche den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in «Emerging Markets» ausüben oder welche Instru-

- mente ausgeben, die eine Kreditexposition bezüglich «Emerging Markets» beinhalten und die gegen den Schweizer Franken abgesichert sind.
- ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit.
 - c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Teilvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen;
 - Pensionsgeschäfte: das Teilvermögen darf keine Pensionsgeschäfte tätigen.

§ 12G Derivate

Das Teilvermögen wendet den Commitment-Ansatz II an.

§ 15G Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht ist;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des Teilvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteiriskos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limite gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limite gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben

- Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
 10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
 11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
 12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35 % nicht kumuliert werden.
 13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen die diesbezüglichen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht.
- Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale).

§ 17G Nebenkosten

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen. Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert die Nebenkosten, die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen. Der jeweils angewandte Höchstsatz ist aus dem Anhang ersichtlich. Die Fondsleitung kann indessen bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände für jedes Teilvermögen und/oder jeden Bewertungstag beschliessen, vorübergehend eine Anpassung um mehr als den aus dem Anhang ersichtlichen Höchstsatz vorzunehmen, wenn sie hinreichend begründet, dass die Anpassung angesichts vorherrschender Marktbedingungen gerechtfertigt und im besten Interesse der Anleger ist. Eine vorübergehende Anpassung wird nach dem von der Fondsleitung festgelegten Verfahren berechnet. Die bestehenden und neuen Anleger werden über den hinreichend begründeten Entscheid zur Anwendung dieser befristeten Massnahme sowie deren Ende durch Veröffentlichung im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds informiert. Zudem erfolgt eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde. Ausgenommen von einer Erhebung der Nebenkosten sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen. Ausserdem kann bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

§ 20G Rechenschaftsablage

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist CHF.

H. UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds Emerging Markets Sovereign Passive (CHF hedged) II

§ 8H Anlagepolitik

2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für öffentlich-rechtliche und gemischtwirtschaftliche Schuldner aus den Emerging Markets weltweit (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen (vor Abzug von Gebühren und Transaktionskosten), welche dessen Entwicklung entspricht. Die Emerging Markets befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung, welches typischerweise mit einer hohen Kursvolatilität und temporären Liquiditätsengpässen verbunden sein kann. Zudem können die Staaten der Emerging Markets mit einem erhöhten politischen oder ökonomischen Risiko behaftet sein.
3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) auf USD lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldner aus den «Emerging Markets», die gegen den Schweizer Franken (CHF) abgesichert sind und sowohl ein Investment-Grade wie auch ein Non-Investment-Grade Rating haben sowie auch «not rated» sein können.
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - auf USD lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von öffentlich-rechtlichen Schuldner, die bezüglich den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Teilvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - auf USD lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von öffentlich-rechtlichen Schuldner, die bezüglich den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen insgesamt höchstens 20%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen;
 - Pensionsgeschäfte: das Teilvermögen darf keine Pensionsgeschäfte tätigen.

§ 12H Derivate

Das Teilvermögen wendet den Commitment-Ansatz II an, jedoch ohne Einsatz von exotischen Derivaten.

§ 15H Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht ist;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden,

- gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
 4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
 5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des Teilvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
 6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
 7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
 8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
 9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
 10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
 11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
 12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35 % nicht kumuliert werden.
 13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen die Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäi-

sche Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

§ 17H Nebenkosten

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen. Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert die Nebenkosten, die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen. Der jeweils angewandte Höchstsatz ist aus dem Anhang ersichtlich. Die Fondsleitung kann indessen bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände für jedes Teilvermögen und/oder jeden Bewertungstag beschliessen, vorübergehend eine Anpassung um mehr als den aus dem Anhang ersichtlichen Höchstsatz vorzunehmen, wenn sie hinreichend begründet, dass die Anpassung angesichts vorherrschender Marktbedingungen gerechtfertigt und im besten Interesse der Anleger ist. Eine vorübergehende Anpassung wird nach dem von der Fondsleitung festgelegten Verfahren berechnet. Die bestehenden und neuen Anleger werden über den hinreichend begründeten Entscheid zur Anwendung dieser befristeten Massnahme sowie deren Ende durch Veröffentlichung im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds informiert. Zudem erfolgt eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde. Ausgenommen von einer Erhebung der Nebenkosten sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen. Ausserdem kann bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

§ 20H Rechenschaftsablage

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist CHF.

I. UBS (CH) Institutional Fund 3 – Equities Switzerland II

§ 8I Anlagepolitik

2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung der Risiken von Anlagen in Schweizerische Aktien, über einen vollen Marktzyklus eine bessere risiko-adjustierte Rendite als der repräsentative Referenzindex (Benchmark) für schweizerische Aktienanlagen zu erzielen. Der Referenzindex ist in Ziff. 6.1 dieses Anhangs aufgeführt.
3. UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds. Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet, jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Vermögensverwalter kann unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investierten, die ein erhöhtes ESG Risiko aufweisen.
4.
 - a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben oder als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz halten;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von in- und ausländischen Emittenten auf die oben erwähnten Anlagen.Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
 - b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 4 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;

- auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen von in- und ausländischen Emittenten;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 4 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.
 - SPACs höchstens 10%.

§ 12I Derivate

Das Teilvermögen wendet den Commitment-Ansatz II an.

§ 15I Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Bezüglich Emittenten gelten folgende Limiten:
 - a) Bis höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte dürfen in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten angelegt werden, unabhängig davon, ob dieser im Referenzindex, der im Anhang aufgeführt wird, enthalten ist.
 - b) Beim Erwerb von Effekten eines Emittenten, der im Referenzindex enthalten ist, darf in Abweichung von Bst. a eine Übergewichtung von maximal 5%-Punkten oder 125% von dessen prozentualen Gewichtung im Referenzindex vorgenommen werden.
 - c) Die Anlagen sind auf mindestens 12 Emittenten aufzuteilen.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des Teilvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen, wobei Ziff. 3 vorgeht.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 30% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen

Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

§ 17I Nebenkosten

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlage im Durchschnitt erwachsen, werden durch die Anwendung des Swinging Single Pricing, wie es in § 16 Ziff. 7 beschrieben ist, gedeckt. Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen.

§ 20I Rechenschaftsablage

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist CHF.

J. UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Short Term II

§ 8J Anlagepolitik

2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, über einen vollen Marktzyklus eine bessere risikoadjustierte Rendite als der repräsentative Referenzindex (Benchmark) für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen zu erzielen. Der Referenzindex ist in Ziff. 6.1 dieses Anhangs aufgeführt.
3. UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds. Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet, jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Vermögensverwalter kann unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investierten, die ein erhöhtes ESG Risiko aufweisen.
4. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) auf Schweizer Franken lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner, die ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben und die ein Mindest-Rating von BBB- von S&P oder Fitch oder Baa3 von Moody's oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen;
 - ab) auf Schweizer Franken lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, die ein Mindest-Rating von BBB- von S&P oder Fitch oder Baa3 von Moody's oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen;
 - ac) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ad) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ae) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von in- und ausländischen Emittenten auf die oben erwähnten Anlagen.Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ac vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ae vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa und ab vorstehend inves-

tiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die ein Mindest-Rating von BBB- von S&P oder Fitch oder Baa3 von Moody's oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen und die bezüglich den in Ziff. 4 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, die ein Mindest-Rating von BBB- von S&P oder Fitch oder Baa3 von Moody's oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen und die bezüglich den in Ziff. 4 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c und d, die den in Ziff. 4 Bst. ac genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Teilvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.
- Zudem darf die durchschnittliche Restlaufzeit des Teilvermögens maximal 1.5 Jahre betragen und die Restlaufzeit der Einzelanlagen 3.5 Jahre nicht überschreiten.

§ 12J Derivate

Das Teilvermögen wendet den Commitment-Ansatz II an.

§ 15J Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des Teilvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des GegenparteiRisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.

9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35 % nicht kumuliert werden.

Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten von der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG oder der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG begeben oder garantiert werden. Es dürfen dabei höchstens 30% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens in Effekten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen die Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

§ 17J Nebenkosten

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlage im Durchschnitt erwachsen, werden durch die Anwendung des Swinging Single Pricing, wie es in § 16 Ziff. 7 beschrieben ist, gedeckt. Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen.

§ 20J Rechenschaftsablage

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist CHF.

K. UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Inland Medium Term Passive II

§ 8K Anlagepolitik

2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen mittlerer Laufzeit von Schweizerischen Schuldern passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.
3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern, die ihren Sitz in der Schweiz haben und die ein Mindest-Rating von BBB- von S&P oder Fitch oder Baa3 von Moody's oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, und die bezüglich den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c und d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben auf Sicht und Zeit.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
 - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.Zudem muss die durchschnittliche Laufzeit des Teilvermögens zwischen ein und fünf Jahren liegen, wobei die Restlaufzeit der Einzelanlagen zehn Jahre nicht überschreiten darf.

§ 12K Derivate

Das Teilvermögen wendet den Commitment-Ansatz II an.

§ 15K Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten

- anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
 5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
 6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limite gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
 7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limite gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
 8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
 9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
 10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
 11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
 12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten von der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG oder der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG begeben oder garantiert werden. Es dürfen dabei höchstens 30% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens in Effekten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
 13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen die Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung

der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

§17K Nebenkosten

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (namentlich marktüblich Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen. Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert die Nebenkosten, die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen. Der jeweils angewandte Höchstsatz ist aus dem Anhang ersichtlich. Die Fondsleitung kann indessen bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände für jedes Teilvermögen und/oder jeden Bewertungstag beschliessen, vorübergehend eine Anpassung um mehr als den aus dem Anhang ersichtlichen Höchstsatz vorzunehmen, wenn sie hinreichend begründet, dass die Anpassung angesichts vorherrschender Marktbedingungen gerechtfertigt und im besten Interesse der Anleger ist. Eine vorübergehende Anpassung wird nach dem von der Fondsleitung festgelegten Verfahren berechnet. Die bestehenden und neuen Anleger werden über den hinreichend begründeten Entscheid zur Anwendung dieser befristeten Massnahme sowie deren Ende durch Veröffentlichung im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds informiert. Zudem erfolgt eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde. Ausgenommen von einer Erhebung der Nebenkosten sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen. Ausserdem kann bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

§ 20K Rechenschaftsablage

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist CHF.

L. UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II

§ 8L Anlagepolitik

2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen mittlerer Laufzeit passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.
3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner, die ihren Sitz im Ausland haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz im Ausland halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität im Ausland haben und die ein Mindest-Rating von BBB- von S&P oder Fitch oder Baa3 von Moody's oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, und die bezüglich den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c und d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben auf Sicht und Zeit.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
 - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.
- Zudem muss die durchschnittliche Laufzeit des Teilvermögens zwischen ein und fünf Jahren liegen, wobei die Restlaufzeit der Einzelanlagen zehn Jahre nicht überschreiten darf.

§ 12L Derivate

Das Teilvermögen wendet den Commitment-Ansatz II an.

§ 15L Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.

10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35 % nicht kumuliert werden.
13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen die Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 außer Betracht.
Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

§ 17L Nebenkosten

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen. Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert die Nebenkosten, die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen. Der jeweils angewandte Höchstsatz ist aus dem Anhang ersichtlich. Die Fondsleitung kann indessen bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände für jedes Teilvermögen und/oder jeden Bewertungstag beschliessen, vorübergehend eine Anpassung um mehr als den aus dem Anhang ersichtlichen Höchstsatz vorzunehmen, wenn sie hinreichend begründet, dass die Anpassung angesichts vorherrschender Marktbedingungen gerechtfertigt und im besten Interesse der Anleger ist. Eine vorübergehende Anpassung wird nach dem von der Fondsleitung festgelegten Verfahren berechnet. Die bestehenden und neuen Anleger werden über den hinreichend begründeten Entscheid zur Anwendung dieser befristeten Massnahme sowie deren Ende durch Veröffentlichung im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds informiert. Zudem erfolgt eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde. Ausgenommen von einer Erhebung der Nebenkosten sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen. Ausserdem kann bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

§ 20L Rechenschaftsablage

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist CHF.

M. UBS (CH) Institutional Fund 3 – Global Aggregate Bonds ESG Passive (CHF hedged) II

§ 8M Anlagepolitik

2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex Bloomberg MSCI Global Aggregate ex-CHF Sustainability (hedged in CHF) nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

Der Referenzindex wird durch Anwendung eines **Best-in-Class-Auswahlverfahrens** (positives Screening) sowie von **Ausschlüssen** (negatives Screening) auf Emittenten (Unternehmen, staatliche bzw. staatsnahe Emittenten, Verbriefungen) gemäss der Definition des unabhängigen Indexadministrators Bloomberg Indices unter Nutzung von Nachhaltigkeitsdaten des unabhängigen ESG Datenanbieters MSCI ESG Research erstellt. Es sollen vermehrt Unternehmen berücksichtigt werden, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren.

Der Referenzindex misst die Entwicklung von weltweit Obligationen unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren und basiert auf dem etablierten marktbreiten Mutterindex Bloomberg Global Aggregate (hedged in CHF) Index. Der Index berücksichtigt Emittenten aus den bestehenden Bloomberg Global Aggregate Index, die ein MSCI ESG Rating gleich oder besser als BBB (positives Screening) und einen ESG Controversy Score gleich oder grösser als 1 aufweisen (negatives Screening). Es kommen weitere Ausschlusskriterien zu kontroversen Waffen zur Anwendung.

Weitere Informationen befinden sich unter Ziff. 2 des Anhangs.

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) auf Schweizer Franken (CHF) oder andere Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner weltweit sowie in vorgenannte Anlagen, die gegen den Schweizer Franken (CHF) abgesichert sind;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen und jene, die gegen den Schweizer Franken (CHF) abgesichert sind.Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen.
 - Bankguthaben
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;

- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
- Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.
- d) Dieses Teilvermögen dient als Zielfonds für die Teilvermögen „PF Pension - ESG 25 Fund“ sowie „PF Pension - ESG 50 Fund“ (Dachfonds). Der Dachfonds „PF Pension - ESG 25 Fund“ darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften bis zu 45% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Der Dachfonds „PF Pension - ESG 50 Fund“ darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften bis zu 49% der Anteile dieses Zielfonds erwerben.

§ 12M Derivate

Das Teilvermögen wendet den Commitment-Ansatz II an.

§ 15M Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert wer-

den.

12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35 % nicht kumuliert werden.
13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen die Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht.
Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

§ 17M Nebenkosten

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen. Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert die Nebenkosten, die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen. Der jeweils angewandte Höchstsatz ist aus dem Anhang ersichtlich. Die Fondsleitung kann indessen bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände für jedes Teilvermögen und/oder jeden Bewertungstag beschliessen, vorübergehend eine Anpassung um mehr als den aus dem Anhang ersichtlichen Höchstsatz vorzunehmen, wenn sie hinreichend begründet, dass die Anpassung angesichts vorherrschender Marktbedingungen gerechtfertigt und im besten Interesse der Anleger ist. Eine vorübergehende Anpassung wird nach dem von der Fondsleitung festgelegten Verfahren berechnet. Die bestehenden und neuen Anleger werden über den hinreichend begründeten Entscheid zur Anwendung dieser befristeten Massnahme sowie deren Ende durch Veröffentlichung im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds informiert. Zudem erfolgt eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde. Ausgenommen von einer Erhebung der Nebenkosten sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen. Ausserdem kann bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

§ 20M Rechenschaftsablage

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist CHF.

N. UBS (CH) Institutional Fund 3 – Global Corporate Bonds ESG Passive (CHF hedged) II

§ 8N Anlagepolitik

2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex Bloomberg MSCI Global Corporate ex- CHF Sustainability (hedged in CHF) nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

Der Referenzindex wird durch Anwendung eines **Best-in-Class-Auswahlverfahrens** (positives Screening)

sowie von **Ausschlüssen** (negatives Screening) auf Emittenten gemäss der Definition des unabhängigen Indexadministrators Bloomberg Indices unter Nutzung von Nachhaltigkeitsdaten des unabhängigen ESG Datenanbieters MSCI ESG Research erstellt.

Der Referenzindex misst die Entwicklung von weltweit Obligationen unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren und basiert auf dem etablierte Bloomberg MSCI Global Corporate ex- CHF (hedged in CHF)

Es sollen vermehrt Emittenten berücksichtigt werden, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Emittenten müssen ein MSCI ESG-Rating von "BBB" oder besser und den MSCI ESG-Kontroversen-Score von 1 oder besser aufweisen, um investierbar zu sein. Es kommen weitere Ausschlusskriterien zu kontroversen Waffen zur Anwendung.

Weitere Informationen befinden sich unter Ziff. 2 des Anhangs.

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) auf Schweizer Franken (CHF) oder andere Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner weltweit sowie in vorgenannte Anlagen, die gegen den Schweizer Franken (CHF) abgesichert sind;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen und jene, die gegen den Schweizer Franken (CHF) abgesichert sind.Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen.
 - Bankguthaben
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
 - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

§ 12N Derivate

Das Teilvermögen wendet den Commitment-Ansatz II an.

§ 15N Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessene

- ner Weise veröffentlicht wird;
- b) flüssige Mittel gemäss § 9;
- c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
 3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
 4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
 5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
 6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
 7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
 8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
 9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
 10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
 11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
 12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35 % nicht kumuliert werden.
 13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen die Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwen-

dung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 außer Betracht.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

§ 17N Nebenkosten

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen. Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert die Nebenkosten, die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen. Der jeweils angewandte Höchstsatz ist aus dem Anhang ersichtlich. Die Fondsleitung kann indessen bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände für jedes Teilvermögen und/oder jeden Bewertungstag beschliessen, vorübergehend eine Anpassung um mehr als den aus dem Anhang ersichtlichen Höchstsatz vorzunehmen, wenn sie hinreichend begründet, dass die Anpassung angesichts vorherrschender Marktbedingungen gerechtfertigt und im besten Interesse der Anleger ist. Eine vorübergehende Anpassung wird nach dem von der Fondsleitung festgelegten Verfahren berechnet. Die bestehenden und neuen Anleger werden über den hinreichend begründeten Entscheid zur Anwendung dieser befristeten Massnahme sowie deren Ende durch Veröffentlichung im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds informiert. Zudem erfolgt eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde. Ausgenommen von einer Erhebung der Nebenkosten sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen. Ausserdem kann bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

§ 20N Rechenschaftsablage

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist CHF.

Anhang

Stand: 24. Mai 2023

Ergänzende Angaben zum Fondsvertrag von UBS (CH) Institutional Fund 3

Anlagefonds schweizerischen Rechts mit mehreren Teilvermögen (Umbrella Fonds) der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» für qualifizierte Anleger

1. Informationen über den Anlagefonds, seine Anteilsklassen und Vergütungen

- Mindestinvestition I-A2:
Bei Erstinvestition in I-A2 muss entweder eine Transaktion von mindestens CHF 10 000 000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent) ergehen oder das bei UBS verwaltete Gesamtvermögen innerhalb einer Investitionsvereinbarung beträgt zum Zeitpunkt der Erstinvestition mehr als CHF 30 000 000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent);
- Mindestinvestition I-A3:
Bei Erstinvestition in I-A3 muss entweder eine Transaktion von mindestens CHF 30 000 000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent) ergehen oder das bei UBS verwaltete Gesamtvermögen innerhalb einer Investitionsvereinbarung beträgt zum Zeitpunkt der Erstinvestition mehr als CHF 100 000 000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent);
- Alle Anteilsklassen sind bis auf 0.001 Anteilfraktion handelbar;
- Alle Anteilsklassen schütten ihre Erträge einmal jährlich aus, Ausnahmen werden in der nachfolgenden Liste speziell bezeichnet.

Bezahlung von Retrozessionen und Rabatten und individuell vereinbarte Gebühren:

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen an Dritte zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit in Bezug auf Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen bei der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte im Sinne der SFAMA Transparenzrichtlinie vom 22. Mai 2014.

Im Rahmen von Execution-only Mandaten können die Fondsleitung und deren Beauftragte bei den Anteilsklassen «I-B», «I-X» und «U-X» Gebühren mit den Anlegern individuell vereinbaren. Die Voraussetzungen für individuell vereinbarte Gebühren richten sich nach denjenigen von Rabatten. Individuell vereinbarte Gebühren sind somit zulässig, sofern sie

- das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien festgelegt werden;
- sämtliche Anleger, welche die objektiven Kriterien erfüllen und eine individuell vereinbarte Gebühr verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen grundsätzlich gleich behandelt werden.

Sofern die Fondsleitung und ihre Beauftragten mit den Anlegern der entsprechenden Anteilsklassen Gebühren individuell vereinbaren, kommen dabei folgende objektiven Kriterien zur Anwendung:

- das vom Anleger im Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen gehaltene Anlagevolumen;
- gegebenenfalls das vom Anleger gehaltene Gesamtvolumen und Gesamterlös in der Produktpalette des Promoters (inklusive UBS Gruppe, UBS Anlagestiftungen etc.);
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. die Anlagedauer oder das Investitionsquartal);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Teilvermögens.

Auf Anfrage des Anlegers legen die Fondsleitung oder deren Beauftragte die Anwendung der Kriterien auf seine Situation und die daraus resultierende Höhe der Gebühr kostenlos offen.

Teilvermögen	Anteilsklasse	Rechnungs- währung	Erstausgabepreis	Kommission in b.p. p.a.
– Swiss Real Estate Securities Selection	I-A1	CHF	1 000	18
	I-A2	CHF	1 000	18
	I-A3	CHF	1 000	16
	I-B	CHF	1 000	5,5
	I-X	CHF	1 000	0
	U-X	CHF	100 000	0
	Q	CHF	1 00	18
– CHF Exposure	I-A1	CHF	1 000	105,5
	I-A2	CHF	1 000	
	I-A3	CHF	1 000	
	I-B	CHF	1 000	5,5
	I-X	CHF	1 000	0
	U-X	CHF	100 000	0
	Q	CHF	1 00	117
– Commodities Constant Maturity (CHF hedged)	I-A1	CHF	1 000	62
	I-A2	CHF	1 000	52
	I-A3	CHF	1 000	38
	I-B	CHF	1 000	4,5
	I-X	CHF	1 000	0
	U-X	CHF	100 000	0
	Q	CHF	1 00	62
– Bonds CHF Inland Government Passive II	I-A1	CHF	1 000	16
	I-A2	CHF	1 000	16
	I-A3	CHF	1 000	14
	I-B	CHF	1 000	3,5
	I-X	CHF	1 000	0
	U-X	CHF	100 000	0
	Q	CHF	1 00	18
– Bonds CHF Ausland II	I-A1	CHF	1 000	28
	I-A2	CHF	1 000	25
	I-A3	CHF	1 000	20
	I-B	CHF	1 000	5,5
	I-X	CHF	1 000	0
	U-X	CHF	100 000	0
	Q	CHF	1 00	31
– Bonds CHF Inland II	I-A1	CHF	1 000	28
	I-A2	CHF	1 000	25
	I-A3	CHF	1 000	20
	I-B	CHF	1 000	5,5
	I-X	CHF	1 000	0
	U-X	CHF	100 000	0
	Q	CHF	1 00	31
– Bonds Emerging Markets Aggregate ESG Passive (CHF hedged) II	I-A1	CHF	1 000	30
	I-A2	CHF	1 000	30
	I-A3	CHF	1 000	25
	I-B	CHF	1 000	5,5
	I-X	CHF	1 000	0
	U-X	CHF	100 000	0
	Q	CHF	1 00	30
– Bonds Emerging Markets Sovereign Passive (CHF hedged) II	I-A1	CHF	1 000	30
	I-A2	CHF	1 000	30
	I-A3	CHF	1 000	25
	I-B	CHF	1 000	5,5
	I-X	CHF	1 000	0
	U-X	CHF	100 000	0

	Q	CHF	1 00	30
- Equities Switzerland II	I-A1	CHF	1 000	41
	I-A2	CHF	1 000	36
	I-A3	CHF	1 000	32
	I-B	CHF	1 000	5,5
	I-X	CHF	1 000	0
	U-X	CHF	100 000	0
	Q	CHF	1 00	46
- Bonds CHF Short Term II	I-A1	CHF	1 000	21
	I-A2	CHF	1 000	18
	I-A3	CHF	1 000	15
	I-B	CHF	1 000	3,5
	I-X	CHF	1 000	0
	U-X	CHF	100 000	0
	Q	CHF	1 00	24
- Bonds CHF Inland Medium Term Passive II	I-A1	CHF	1 000	16
	I-A2	CHF	1 000	16
	I-A3	CHF	1 000	14
	I-B	CHF	1 000	4,5
	I-X	CHF	1 000	0
	U-X	CHF	100 000	0
	Q	CHF	1 00	18
- Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II	I-A1	CHF	1 000	16
	I-A2	CHF	1 000	16
	I-A3	CHF	1 000	14
	I-B	CHF	1 000	4,5
	I-X	CHF	1 000	0
	U-X	CHF	100 000	0
	Q	CHF	1 00	18
Global Aggregate Bonds ESG Passive (CHF hedged) II	I-A1	CHF	1 000	24
	I-A2	CHF	1 000	24
	I-A3	CHF	1 000	17
	I-B	CHF	1 000	4,5
	I-X	CHF	1 000	0
	U-X	CHF	100 000	0
	Q	CHF	1 00	24
Global Corporate Bonds ESG Passive (CHF hedged) II	I-A1	CHF	1 000	tbd
	I-A2	CHF	1 000	tbd
	I-A3	CHF	1 000	tbd
	I-B	CHF	1 000	4,5
	I-X	CHF	1 000	0
	U-X	CHF	100 000	0
	Q	CHF	1 00	tbd

Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

Die im Umbrella-Fonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Anlagefonds vollumfänglich zurückgefordert werden. Ausländische Erträge können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz für diejenigen Teilvermögen zurückgefordert, die dauernd mindestens 80% ausländische Erträge aufweisen.

UBS (CH) Institutional Fund 3	min. 80% ausländische Erträge
A. – Swiss Real Estate Securities Selection Passive II	nein
B. – CHF Exposure	nein

C. – Commodities Constant Maturity (CHF hedged) II	nein
D. – Bonds CHF Inland Government Passive II	nein
E. – Bonds CHF Ausland II	ja
F. – Bonds CHF Inland II	nein
G. – Bonds Emerging Markets Aggregate ESG Passive (CHF hedged) II	ja
H. – Bonds Emerging Markets Sovereign Passive (CHF hedged) II	ja
I. – Equities Switzerland II	nein
J. – Bonds CHF Short Term II	nein
K. – Bonds CHF Inland Medium Term Passive II	nein
L. – Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II	ja
M. – Global Aggregate Bonds ESG Passive (CHF hedged) II	ja
N. – Global Corporate Bonds ESG Passive (CHF hedged) II	ja

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Dieser Umbrella-Fonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA

Die Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds wurden bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Financial Institutions unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») registriert.

Teilfreistellung gemäss deutschem Investmentsteuergesetz von 2018

Zusätzlich zu den Anlagebeschränkungen, die in der Anlagepolitik der Teilvermögen dargelegt sind, berücksichtigt die Fondsleitung bei der Verwaltung der nachstehend aufgeführten Teilvermögen die Vorschriften über die Teilfreistellung gemäss § 20 Abs. 1 und 2 des deutschen Investmentsteuergesetzes von 2018 ("InvStG").

Im Falle von Anlagen in Ziel-Investmentfonds werden diese Ziel-Investmentfonds von den Teilvermögen bei der Berechnung ihrer Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt. Soweit solche Daten zur Verfügung stehen, werden die mindestens wöchentlich berechneten und veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten der Zielfonds in dieser Berechnung gemäss § 2 Abs. 6 bzw. 7 des InvStG berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage werden die folgenden Teilvermögen fortlaufend mehr als 50 % ihres jeweiligen Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen (gemäss der Definition in § 2 Abs. 8 InvStG und damit verbundenen Leitlinien) investieren, um als "**Aktienfonds**" im Sinne von § 2 Abs. 6 InvStG für die Teilfreistellung gemäss § 20 Abs. 1 InvStG qualifiziert zu sein.

- Keine / Nicht anwendbar

Die folgenden Teilvermögen werden mindestens 25 % ihres jeweiligen Aktivvermögens fortlaufend in Kapitalbeteiligungen (gemäss der Definition in § 2 Abs. 8 InvStG und damit verbundenen Leitlinien) investieren, um als "**Mischfonds**" im Sinne von § 2 Abs. 7 InvStG für die Teilfreistellung gemäss § 20 Abs. 2 InvStG qualifiziert zu sein.

- Keine / Nicht anwendbar

Alle anderen als die oben spezifisch genannten Teilvermögen sind als "**sonstige Fonds**" im Sinne des Investmentsteuergesetzes zu betrachten.

Deutsche Anleger sollten ihren Steuerberater bezüglich der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in einen "Aktienfonds", einen "Mischfonds" oder einen "sonstigen Fonds" gemäss deutschem Investmentsteuergesetz konsultieren.

2. Anlageziele

A. Allgemeiner Teil

Nachhaltigkeit

Der Vermögensverwalter definiert Nachhaltigkeit als die Fähigkeit, die Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Faktoren (ESG-Faktoren) von Geschäftspraktiken zu nutzen, um Gelegenheiten zu generieren und Risiken zu mindern, die zur langfristigen Performance von Emittenten beitragen („Nachhaltigkeit“). Der Vermögensverwalter vertritt die Ansicht, dass durch die Berücksichtigung dieser Faktoren eine fundiertere Investitionsentscheidung getroffen wird.

Für Teilvermögen, die von UBS Asset Management gemäss ihrer Anlagepolitik (§ 8) als "ESG Integration" kategorisiert werden kommt der ESG Integrationsansatz zur Anwendung. Es wird jedoch kein Nachhaltigkeitsziel verfolgt. Vermögensverwalter von Teilvermögen, die als "ESG Integration" kategorisiert sind können unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investierten, die ein erhöhtes ESG Risiko aufweisen.

Für Teilvermögen, die von UBS Asset Management gemäss ihrer Anlagepolitik (§ 8) als "Sustainability Focus" kategorisiert werden haben ein oder mehrere spezifische Nachhaltigkeitsziele <https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html>.

Sustainability Focus Fonds verwenden die ESG Integration und definieren verbindliche Mindeststandards bzgl. möglicher identifizierter erhöhter ESG Risiken in der Portfoliokonstruktion.

ESG Ansätze

In Bezug auf nachhaltige Anlagen bzw. Risiken können nachfolgend aufgeführte **ESG-Ansätze**, oder eine Kombination davon, genutzt werden:

ESG-Integration

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken als Teil des Research Prozesses umgesetzt. Für Anlagen wird bei diesem Prozess das „ESG Material Issues Framework“ (Wesentliche ESG-Themen) des Vermögensverwalters verwendet, das die finanziell relevanten Faktoren identifiziert, die sich auf Investitionsentscheidungen auswirken können. Die Identifikation von ESG Faktoren als finanziell relevante Faktoren führt dazu, dass sich Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die Investitionsrendite auswirken können. Zudem kann die ESG-Integration Möglichkeiten für das Engagement zur Verbesserungen des ESG-Risikoprofils aufzeigen und dadurch die potenziell negativen Auswirkungen von ESG-Problemen auf die finanzielle Performance der Anlage mildern.

Der Vermögensverwalter verwendet ein System, das interne und/oder externe ESG-Datenquellen nutzt, um Anlagen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Externe Datenquellen sind insbesondere die ESG Research und ESG Datenanbieter MSCI ESG Research und Sustainalytics für allgemeine ESG Daten wie z.B. ESG Ratings, ESG Scores, Geschäftspraktiken, Treibhausgasemissionen), die um externe ESG Spezialdatenanbieter wie z.B. ISS Ethix für kontroverse Waffen ergänzt werden können. Die Analyse der wesentlichen Nachhaltigkeits-/ESG-Themen kann viele verschiedene Aspekte wie etwa die folgenden umfassen: CO₂-Fussabdruck, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Kundenbehandlung und Unternehmensführung.

Für Anlagen in passive Strategien werden ähnliche Nachhaltigkeitskriterien angewandt, ohne jedoch die Datenanbieter und -quellen oder die genaue Operationalisierung der Kriterien vorzugeben. Bei der Auswahl von ESG Indices für passive Strategien wird sichergestellt, dass sie den UBS Nachhaltigkeits-Standards entsprechen.

Siehe oben für eine Beschreibung der von UBS Asset Management definierten Kategorien Sustainability Focus Fonds / ESG Integration Fonds.

Ausschlüsse (Negatives Screening): Wenn die Teilvermögen in aktiv gemanagte UBS Asset Management **Sustainability Focus Fonds** oder Strategien investieren, nutzen sie Ausschluss-Richtlinien wie beispielsweise Produktion von kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, biologische, chemische oder nukleare Waffen). Zur Identifizierung solcher Unternehmen werden Daten eines externen Beraters verwendet (ISS Ethix : <https://www.issgovernance.com/esg/screening/#controversial-weapons>). Der externe Berater liefert Daten für eine Screening-Liste aus Unternehmen, die an der Fertigung, dem Verkauf oder der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen beteiligt sind.

Die Beschränkungen des Anlageuniversums, die für alle aktiv verwalteten Fonds gelten, sowie die jeweils gültigen Ausschlusskriterien und schwellenwerte werden regelmässig aktualisiert und sind in der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) festgehalten (<https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html>).

Für bestimmte Teilvermögen gelten folgende Ausschlüsse:

Ethix: Es werden keine Investitionen in Emittenten getätigt, die von den UBS Asset Management Ausschluss-Richtlinien erfasst werden (Ausschlusskriterien) wie beispielsweise Produktion von kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, biologische, chemische oder Atomwaffen). Zur Identifizierung solcher Unternehmen werden Daten eines externen Beraters verwendet (ISS Ethix <https://www.issgovernance.com/esg/scree-ning/#controversial-weapons>).

- UBS (CH) Institutional Fund 3 – Swiss Real Estate Securities Selection Passive II
- UBS (CH) Institutional Fund 3 – Commodities Constant Maturity (CHF hedged) II
- UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Inland Government Passive II
- UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds Emerging Markets Aggregate ESG Passive (CHF hedged) II
- UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds Emerging Markets Sovereign Passive (CHF hedged) II
- UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Inland Medium Term Passive II
- UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II
- UBS (CH) Institutional Fund 3 – Global Aggregate Bonds ESG Passive (CHF hedged) II
- UBS (CH) Institutional Fund 3 – Global Corporate Bonds ESG Passive (CHF hedged) II

SVVK-ASIR: Die Teilvermögen dürfen grundsätzlich nicht in Unternehmen investieren, welche in der vom «Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen» («SVVK-ASIR») veröffentlichten Empfehlungsliste (siehe unter: www.svk-asir.ch) zum Ausschluss problematisch eingestufte Unternehmen enthalten sind. Anpassungen des Portfolios an diese Liste werden vorbehaltlich geeigneter Marktkonditionen, Umsetzbarkeit (z.B. Marktliquidität oder Sanktionen) möglichst zeitnah nachvollzogen.

- UBS (CH) Institutional Fund 3 – Swiss Real Estate Securities Selection Passive II
- UBS (CH) Institutional Fund 3 – CHF Exposure
- UBS (CH) Institutional Fund 3 – Commodities Constant Maturity (CHF hedged) II
- UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Inland Government Passive II
- UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Ausland II
- UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Inland II
- UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds Emerging Markets Aggregate ESG Passive (CHF hedged) II
- UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds Emerging Markets Sovereign Passive (CHF hedged) II
- UBS (CH) Institutional Fund 3 – Equities Switzerland II
- UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Short Term II
- UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Inland Medium Term Passive II
- UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II
- UBS (CH) Institutional Fund 3 – Global Aggregate Bonds ESG Passive (CHF hedged) II
- UBS (CH) Institutional Fund 3 – Global Corporate Bonds ESG Passive (CHF hedged) II

Best-in-Class-Ansatz: Teilvermögen, bei denen der **Best-in-Class-Ansatz** bei der Titelauswahl zur Anwendung kommt, investieren derart, dass das «Anlagen-gewichtete» Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens, basierend auf Daten und Analysen interner oder anerkannter externer Datenquellen (siehe ESG-Interaktion), im Vergleich zu einer Benchmark ohne ESG Anspruch (broad market index/reference) verbessert ist, gemessen an einem ESG Rating bzw. ESG Score.

Stewardship (Active Ownership): Soweit möglich, kommt bei Teilvermögen die von UBS Asset Management als Sustainability Focus Fonds kategorisiert werden, ein aktives Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte **ESG-Risiken** und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren.

Stimmrechtsausübung (Voting): Soweit möglich, kommt bei allen Aktien-basierten Teilvermögen ein richtliniengesteuerter Prozess zur Wahrnehmung der Stimmrechte zur Anwendung. Die dedizierte Richtlinie zum Abstimmverhalten (Proxy Voting Policy) ist öffentlich verfügbar unter: <https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html>

ESG-Risiken

Da die Auswahl der Anlagen teilweise in Abhängigkeit von externen Daten- und Indexanbietern erfolgt, kann dies ein zusätzliches Risiko für die Investoren darstellen, da Nachhaltigkeitsdaten zu wesentlichen Teilen von qualitativen Einschätzungen der herangezogenen externen ESG Datenanbieter geprägt sind, die bei Vorliegen gleicher objektiver Sachverhalte zu unterschiedlichen Einschätzungen des Nachhaltigkeitsniveaus über die externen ESG Datenanbieter hinweg führen kann. Da derzeit noch kein übergreifend akzeptierter Bewertungsmaßstab für Nachhaltigkeitsniveaus existiert, kann eine inkorrekte Einschätzung der Nachhaltigkeitsniveaus und damit eine suboptimale Konstruktion der den passiven Teilvermögen zu Grunde liegenden Nachhaltigkeitsbenchmarks nicht ausgeschlossen werden. Als Konsequenz kann sich - verglichen mit einer auf korrekten Einschätzungen der Nachhaltigkeitsniveaus konstruierten Nachhaltigkeitsbenchmark - ein für den Anleger nachteiliges Risiko-Rendite Profil der Teilvermögen ergeben und/oder die Berichterstattung vom fundamental korrekten Stand abweichen lassen können.

Jährlicher Nachhaltigkeitsbericht

Der UBS-Nachhaltigkeitsbericht (UBS Sustainability Report) ist das Medium für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von UBS. Der jährlich veröffentlichte Bericht zielt darauf ab, den Nachhaltigkeitsansatz und die Nachhaltigkeitsaktivitäten von UBS offen und transparent darzulegen und dabei die Informationspolitik und die Offenlegungsgrundsätze von UBS konsequent anzuwenden.

<https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html>

B. Spezifischer Teil

B. UBS (CH) Institutional Fund 3 – Swiss Real Estate Securities Selection Passive II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, welche die Entwicklung der gängigen Marktindices für schweizerische Immobilienanlagefonds und Anlagen in schweizerischen Wertpapieren von Gesellschaften, deren Hauptaktivität im Besitz, Kauf und Verkauf und der Entwicklung von Immobilien besteht. Die Fondsleitung orientiert sich bei der Verwaltung des Vermögens des Teilvermögens an einem repräsentativen Referenzindex (Benchmark) für schweizerische Immobilienanlagefonds und Anlagen in schweizerischen Wertpapieren von Gesellschaften, deren Hauptaktivität im Besitz, Kauf und Verkauf und der Entwicklung von Immobilien steht, und welcher in Ziff. 6 dieses Anhangs aufgeführt ist.

C. UBS (CH) Institutional Fund 3 – CHF Exposure

UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds (mehr Informationen dazu im Anhang unter Ziff. 2). Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet, jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt.

Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung der Risiken von Anlagen in auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, über einen vollen Marktzyklus eine bessere risiko-adjustierte Rendite als der repräsentative Referenzindex (Benchmark) für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen zu erzielen. Der Referenzindex ist in Ziff. 6.1 dieses Anhangs aufgeführt.

D. UBS (CH) Institutional Fund 3 – Commodities Constant Maturity (CHF hedged) II

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, ein breit diversifiziertes Exposure zu den Rohstoffmärkten zu bieten und eine langfristige Performance zu erzielen, die sich aus der Wertentwicklung des im Anhang genannten Index ableitet. Es kann keine Gewähr gegeben werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

E. UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Inland Government Passive II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

F. UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Ausland II

UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds (mehr Informationen dazu im Anhang unter Ziff. 2). Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet, jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt.

Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung der Risiken von Anlagen in auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, über einen vollen Marktzyklus eine bessere risiko-adjustierte Rendite als der repräsentative Referenzindex (Benchmark) für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen zu erzielen. Der Referenzindex ist in Ziff. 6.1 dieses Anhangs aufgeführt.

G. UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Inland II

UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds (mehr Informationen dazu im Anhang unter Ziff. 2). Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet, jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt.

Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung der Risiken von Anlagen in auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, über einen vollen Marktzyklus eine bessere risiko-adjustierte Rendite als der repräsentative Referenzindex (Benchmark) für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen zu erzielen. Der Referenzindex ist in Ziff. 6.1 dieses Anhangs aufgeführt.

H. UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds Emerging Markets Aggregate ESG Passive (CHF hedged) II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex '70% JPM ESG EMBI Global Diversified (hedged CHF) / 30% JPM ESG CEMBI Broad Diversified (hedged CHF) – (<https://www.jpmmorgan.com/insights/research/index-research/composition-docs>)' passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Der Referenzindex wird durch Anwendung eines Best-in-Class-Auswahlverfahrens auf Unternehmen gemäss der Definition des Indexadministrators J.P. Morgan erstellt.

Der J.P. Morgan ESG EMBI Global Diversified Index (JESG EMBIG) bildet liquide, auf US-Dollar lautende fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel aus Schwellenländern ab, die von staatlichen und quasi-staatlichen Einrichtungen ausgestellt werden. Der Index wendet eine **ESG-Scoring- und Screening-Methode** an, um Emittenten, die in Bezug auf ESG-Kriterien höher eingestuft sind, sowie grüne Anleihen gemäss Definition der Climate Bonds Initiative (<https://www.climatebonds.net/standard/taxonomy>) zu bevorzugen und Emittenten, die niedriger eingestuft sind, unterzugewichten und zu entfernen. Der JESG EMBIG basiert auf dem etablierten Mutterindex J.P. Morgan EMBI Global Diversified Index.

Der J.P. Morgan JESG EMBI Index wendet J.P. Morgan ESG (JESG) Emittenten-Scores an, um den Marktwert der Indexbestandteile des J.P. Morgan EMBI Global Diversified Index anzupassen. Die JESG-Emittentenbewertung ist ein 0-100-Perzentil-Rang, der auf der Grundlage normalisierter ESG-Rohdaten von externen ESG Researchanbietern Sustainalytics und RepRisk auf Basis einer Methodik, die der Indexadministrator J.P. Morgan definiert hat, berechnet wird. Die endgültige JESG-Bewertung eines Emittenten umfasst einen gleitenden 3-Monats-Durchschnitt. Quasi-staatliche Emittenten, die von keinem der unabhängigen ESG Research-Anbieter abgedeckt werden, erhalten standardmäßig ihren jeweiligen staatlichen JESG-Score. Die JESG-Scores sind in fünf Bänder unterteilt, die zur Umgewichtung des jeweiligen Basisindex-Marktwerts jeder Emission verwendet werden. Die Bänder werden vierteljährlich neu berechnet und damit die jeweiligen Indexgewichte. Emittenten in Band 5 (=Emittenten mit einem JESG-Score unter 20) werden aus dem Index ausgeschlossen und können zwölf Monate lang nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden quasi-staatliche Emittenten in den Branchen Thermalkohle, Tabak- und Waffenproduktion sowie bei Nichteinhaltung des UN Global Compact – (<https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles>) (wie von RepRisk und Sustainalytics identifiziert) ausgeschlossen.

Der J.P. Morgan ESG CEMBI Broad Diversified Index bildet liquide, auf US-Dollar lautende fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel von Unternehmen aus Schwellenländern ab. Der Index wendet eine ESG-Scoring- und Screening-Methode an, um Emittenten, die in Bezug auf ESG-Kriterien höher eingestuft sind, sowie grüne Anleihen gemäss Definition der Climate Bond Initiative (<https://www.climatebonds.net/certification>) zu bevorzugen und Emittenten, die niedriger eingestuft sind, unterzugewichten und zu entfernen. Der J.P. Morgan ESG CEMBI Broad Diversified Index basiert auf dem Mutterindex, dem J.P. Morgan CEMBI Broad Diversified Index.

Der Index wendet J.P. Morgan ESG (JESG) Emittentenbewertungen an, um den Marktwert der Indexkonstituenten aus dem J.P. Morgan CEMBI Broad Diversified Index anzupassen. Bei den JESG-Emittentenbewertungen handelt es sich um einen 0-100-Perzentil-Rang, der auf der Grundlage normalisierter ESG-Rohdaten von externen ESG Researchanbietern Sustainalytics und RepRisk auf Basis einer Methodik, die der Indexadministrator J.P. Morgan definiert hat, berechnet wird. Die endgültige JESG-Bewertung eines Emittenten umfasst einen gleitenden 3-Monats-Durchschnitt. Für Unternehmensemittenten, die von keinem der beiden unabhängigen ESG Research-Anbieter abgedeckt werden, gilt standardmäßig der JESG-Score ihrer Region bzw. ihres Sektors. Die JESG-Scores sind in fünf Bänder unterteilt, die zur Umgewichtung des jeweiligen Basisindex-Marktwerts jeder Emission verwendet werden. Die Bänder werden vierteljährlich neu berechnet und damit die jeweiligen Indexgewichte. Emittenten in Band 5 (=Emittenten mit einem JESG-Score unter 20) werden aus dem Index ausgeschlossen und können zwölf Monate lang nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden Unternehmensanleihe-Emittenten in den Branchen Thermalkohle, Tabak- und Waffenproduktion sowie bei Nichteinhaltung des UN Global Compact (wie von RepRisk und Sustainalytics identifiziert) – (<https://www.jpmmorgan.com/insights/research/index-research/composition-docs>) - ausgeschlossen.

I. UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds Emerging Markets Sovereign Passive (CHF hedged) II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für öffentlich-rechtliche und gemischtwirtschaftliche Schuldner aus den Emerging Markets weltweit (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen (vor Abzug

von Gebühren und Transaktionskosten), welche dessen Entwicklung entspricht. Die Emerging Markets befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung, welches typischerweise mit einer hohen Kursvolatilität und temporären Liquiditätsengpässen verbunden sein kann. Zudem können die Staaten der Emerging Markets mit einem erhöhten politischen oder ökonomischen Risiko behaftet sein.

J. UBS (CH) Institutional Fund 3 – Equities Switzerland II

UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds (mehr Informationen dazu im Anhang unter Ziff. 2). Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet, jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt.

Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung der Risiken von Anlagen in Schweizerische Aktien, über einen vollen Marktzyklus eine bessere risiko-adjustierte Rendite als der repräsentative Referenzindex (Benchmark) für schweizerische Aktienanlagen zu erzielen. Der Referenzindex ist in Ziff. 6.1 dieses Anhangs aufgeführt.

K. UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Short Term II

UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds (mehr Informationen dazu im Anhang unter Ziff. 2). Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet, jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt.

Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, eine Performance zu erzielen, welche die Entwicklung des Referenzindex (Benchmark) übertrifft und gleichzeitig eine ausgewogene Risikoverteilung zu erzielen. Es besteht keine Gewähr dafür, dass eine bestimmte Performance erzielt wird und der Anleger die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

L. UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Inland Medium Term Passive II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen mittlerer Laufzeit von Schweizerischen Schuldern passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

M. UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen mittlerer Laufzeit passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

N. UBS (CH) Institutional Fund 3 – Global Aggregate Bonds ESG Passive (CHF hedged) II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex Bloomberg MSCI Global Aggregate Sustainability ex- CHF (hedged CHF) nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

Der Referenzindex wird durch Anwendung eines **Best-in-Class-Auswahlverfahrens** (positives Screening) auf sowie von **Ausschlüssen** (negatives Screening) von Emittenten (Unternehmen, staatliche bzw. staatsnahe Emittenten, Verbriefungen) gemäss der Definition des unabhängigen Indexadministrators Bloomberg Indices unter Nutzung von Nachhaltigkeitsdaten des unabhängigen ESG Datenanbieters MSCI ESG Research erstellt (<https://www.msci.com/esg-ratings>).

Der Referenzindex misst die Entwicklung von weltweit Obligationen unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren. Der Index berücksichtigt Emittenten aus den bestehenden Bloomberg Global Aggregate Index, die ein MSCI ESG Rating gleich oder besser als BBB (positives Screening) und einen ESG Controversy Score gleich oder grösser als 1 aufweisen (negatives Screening).

MSCI ESG Ratings verwendet grundlegend eine Methodik, die langfristige Umwelt-, Sozial- und Governance-Eigenschaften von Unternehmen und Staaten bewertet. Emittenten werden auf einer 7 Stufen-Skala von "AAA" bis "CCC" bewertet, wobei AAA das beste ESG Rating darstellt.

Die angewendeten ESG-Rating Kriterien für Unternehmen können unter anderem Folgendes umfassen (unvollständige Aufzählung): ökologischer Fussabdruck und operative Effizienz, Arbeitsstandards, Supply Chain Monitoring, Vielfalt im Verwaltungsrat sowie Antibestechungs- und Antikorrupsionsstandards.

Die angewendeten ESG-Rating Kriterien für Staaten und staatsnahe Emittenten werden auf Grundlage eines MSCI Modells bewertet und umfassen über 100 Datenpunkte in sechs Umwelt-, Sozial- und Governance Kategorien.

Der MSCI Controversy Score bewertet Geschäftspraktiken bezüglich ihrer Verträglichkeit mit gängigen Normen und Standards. Geschäftspraktiken, die MSCI ESG Research bewertet sind unter anderem Kinderarbeit, Arbeitssicherheit, Diversität, Mitarbeiterbindung, Verbandsfreiheit, Menschenrechte, Umweltaspekte, Produktsicherheit). Kontroversen resultieren in einen Score-Wert von 0-10, abhängig von der Schwere ihrer Umwelt-, Sozial- oder Governance-Auswirkungen, wobei der Wert 0 den schwerwiegendsten Kontroversen beigemessen wird. Zusätzliche Informationen zum Index sind zu finden unter: [Bloomberg MSCI ESG Fixed Income Indexes](#).

Darüber hinaus gelten im Weiteren folgende Einschränkungen:

Es werden keine Investitionen in Emittenten getätigt, die von den UBS Asset Management Ausschluss-Richtlinien erfasst werden (Ausschlusskriterien) wie beispielsweise Produktion von kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, biologische, chemische oder Atomwaffen). Zur Identifizierung solcher Unternehmen werden Daten eines externen Beraters verwendet (ISS Ethix). Der externe Berater liefert Daten für eine Screening-Liste aus Unternehmen, die an der Fertigung, dem Verkauf oder der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen beteiligt sind. Es werden keine Investitionen in Emittenten getätigt, welche in der vom «Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen» («SVVK-ASIR») veröffentlichten Empfehlungsliste (siehe unter: www.svkk-asir.ch) zum Ausschluss problematisch eingestufte Unternehmen enthalten sind.

O. UBS (CH) Institutional Fund 3 – Global Corporate Bonds ESG Passive (CHF hedged) II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den repräsentativen Referenzindex Bloomberg MSCI Global Corporate ex-CHF Sustainability (hedged in CHF) Index nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

Der Referenzindex wird durch Anwendung eines **Best-in-Class-Auswahlverfahrens** (positives Screening) auf sowie von **Ausschlüssen** (negatives Screening) von Emittenten (Unternehmen) gemäss der Definition des unabhängigen Indexadministrators Bloomberg Indices unter Nutzung von Nachhaltigkeitsdaten des unabhängigen ESG Datenanbieters MSCI ESG Research erstellt (<https://www.msci.com/esg-ratings>).

Der Referenzindex misst die Entwicklung von weltweit Obligationen unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren. Der Index berücksichtigt Emittenten aus den bestehenden Bloomberg Global Aggregate Index, die ein MSCI ESG Rating gleich oder besser als BBB (positives Screening) und einen ESG Controversy Score gleich oder grösser als 1 aufweisen (negatives Screening). MSCI ESG Ratings verwendet grundlegend eine Methodik, die langfristige Umwelt-, Sozial- und Governance-Eigenschaften von Unternehmen und Staaten bewertet. Emittenten werden auf einer 7 Stufen-Skala von "AAA" bis "CCC" bewertet, wobei AAA das beste ESG Rating darstellt. Die angewendeten ESG-Rating Kriterien für Unternehmen können unter anderem Folgendes umfassen (unvollständige Aufzählung): ökologischer Fussabdruck und operative Effizienz, Arbeitsstandards, Supply Chain Monitoring, Vielfalt im Verwaltungsrat sowie Antibestechungs- und Antikorruptionsstandards.

Der MSCI Controversy Score bewertet Geschäftspraktiken bezüglich ihrer Verträglichkeit mit gängigen Normen und Standards. Geschäftspraktiken, die MSCI ESG Research bewertet sind unter anderem Kinderarbeit, Arbeitssicherheit, Diversität, Mitarbeiterbindung, Verbandsfreiheit, Menschenrechte, Umweltaspekte, Produktsicherheit). Kontroversen resultieren in einen Score-Wert von 0-10, abhängig von der Schwere ihrer Umwelt-, Sozial- oder Governance-Auswirkungen, wobei der Wert 0 den schwerwiegendsten Kontroversen beigemessen wird.

Zusätzliche Informationen zum Index sind zu finden unter: [Bloomberg MSCI ESG Fixed Income Indexes](#).

Darüber hinaus gelten im Weiteren folgende Einschränkungen:

Es werden keine Investitionen in Emittenten getätigt, die von den UBS Asset Management Ausschluss-Richtlinien erfasst werden (Ausschlusskriterien) wie beispielsweise Produktion von kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, biologische, chemische oder Atomwaffen). Zur Identifizierung solcher Unternehmen werden Daten eines externen Beraters verwendet (ISS Ethix). Der externe Berater liefert Daten

für eine Screening-Liste aus Unternehmen, die an der Fertigung, dem Verkauf oder der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen beteiligt sind.

Es werden keine Investitionen in Emittenten getätigt, welche in der vom «Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen» («SVVK-ASIR») veröffentlichten Empfehlungsliste (siehe unter: www.svvk-asir.ch) zum Ausschluss problematisch eingestufte Unternehmen enthalten sind.

Anlagen in Akquisitionszweckunternehmen (SPAC)

Ein SPAC ist ein börsennotiertes Akquisitionszweckunternehmen, das Anlagekapital aufnimmt, um ein bestehendes (das "Akquisitionsziel") zu erwerben oder mit ihm zu fusionieren. Üblicherweise handelt es sich bei dem Akquisitionsziel um ein bestehendes nicht börsennotiertes Unternehmen, das an die Börse gehen möchte, was durch eine Akquisition durch ein SPAC oder einen Zusammenschluss mit einem SPAC und nicht durch einen traditionellen Börsengang erreicht wird. Die Identität des Akquisitionsziels ist zum Zeitpunkt, zu dem das SPAC nach Investoren sucht, in der Regel nicht bekannt. Die Struktur von SPACs kann komplex sein, und ihre Merkmale können stark variieren, was zu unterschiedlichen Risiken wie Verwässerung, Liquidität, Interessenkonflikten oder der Unsicherheit hinsichtlich der Identifizierung, Bewertung und Förderfähigkeit eines Zielunternehmens führen kann.

Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in ein SPAC mit dem Risiko verbunden ist, dass keine Akquisition durch das SPAC vorgenommen werden kann z.B. weil kein geeignetes Akquisitionsziel gefunden wird, da die vorgeschlagene Übernahme oder Fusion nicht die erforderliche Zustimmung der Aktionäre des SPAC erhält, erforderliche staatliche oder andere Genehmigungen nicht erlangt werden können oder sich eine Übernahme oder Fusion nach ihrer Durchführung als erfolglos erweist und zu Wertverlusten führt. Aktien von Unternehmen, die von einem SPAC erworben oder mit einem SPAC fusioniert wurden, können volatil sein und ein erhebliches finanzielles Risiko bergen.

Im Rahmen von Anlagen in SPAC kann eine Gruppengesellschaft von UBS an der Gründung, Finanzierung und Strukturierung der SPAC beteiligt sein. UBS und ihre Gruppengesellschaften haben sichergestellt, dass angemessene organisatorische Vorkehrungen getroffen worden sind, um potenzielle Interessenkonflikte zu identifizieren, zu vermeiden oder die Benachteiligung von Anlegern auszuschliessen.

3. Informationen über die Fondsleitung

3.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG. Sie ist seit der Gründung im Jahre 1959 als Aktiengesellschaft im Fondsgeschäft tätig. Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt CHF 1 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt. UBS Fund Management (Switzerland) AG ist eine 100%ige Konzerngesellschaft von UBS Group AG. Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz per 31. Dezember 2022 insgesamt 407 Wertschriftenfonds und 8 Immobilienfonds mit einem Gesamtvermögen von CHF 302 018 Mio.

Liquiditätsrisikomanagement / Angaben über den Prozess zum Liquiditätsmanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Um das Recht der Anleger auf jederzeitige Rückgabe ihrer Anteile (Art. 78 Abs. 2 KAG) grundsätzlich gewährleisten zu können, überwacht die Fondsleitung regelmässig die Liquiditätsrisiken einerseits der einzelnen Anlagen im Hinblick auf deren Veräusserbarkeit und andererseits der Teilvermögen in Bezug auf die Bedienung von Rücknahmen. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität der Teilvermögen monatlich unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Insbesondere hat die Fondsleitung Prozesse definiert und implementiert, welche unter anderem die Identifikation, Überwachung und die Rapportierung dieser Liquiditätsrisiken ermöglichen. Für die Identifikation der Liquiditätsrisiken der Anlagen und für die Berechnung von individuellen Liquiditätsschwellenwerten auf Ebene Teilvermögen, stützt sich die Fondsleitung auf markterprobte und von Fachstellen der UBS Gruppe geprüfte Modelle ab. Die Liquiditäts-Schwellenwerte dienen der Überwachung von Stress-Rücknahme-Szenarios auf Ebene Teilvermögen.

3.2 Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide des Fonds sind an UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, an UBS Asset

Management (Americas) Inc., Chicago, sowie an UBS Asset Management (UK) Ltd, London, übertragen. Diese zeichnen sich aus durch eine langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung und umfassende Kenntnisse in den Anlagemärkten des Fonds. Die genaue Ausführung der Aufträge regelt jeweils ein zwischen den Parteien abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

3.3 Übertragung der Administration

Die Administration der Anlagefonds, insbesondere Führung der Buchhaltung, Berechnung der Nettoinventarwerte, Steuerabrechnungen, Betrieb der IT-Systeme sowie Erstellung der Rechenschaftsberichte, ist an Northern Trust Global Services SE, Leudelange, Luxembourg, Zweigniederlassung Basel übertragen. Die genaue Ausführung dieser Arbeiten ist in einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag geregelt. Alle anderen Aufgaben der Fondsleitung wie auch die Kontrolle der übertragenen weiteren Aufgaben werden in der Schweiz ausgeführt.

4. Informationen über die Depotbank

Depotbank ist UBS Switzerland AG. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 das in der Schweiz gebuchte Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG.

UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an.

Die Depotbank wurde bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») registriert.

UBS Switzerland AG ist eine Konzerngesellschaft von UBS Group AG. UBS Group AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von USD 1 104 364 Mio. und ausgewiesenen Eigenmitteln von USD 57 218 Mio. per 31. Dezember 2022 zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 72 597 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Aufbewahrung des Fondsvermögens nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften.

Die Depotbank haftet für den von einem Dritt- oder Zentralverwahrer verursachten Schaden sofern sie nicht nachweist, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Bei einer Drittverwahrung im Ausland sind die Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes anwendbar.

5. Informationen über Dritte

5.1 Zahlstellen

Zahlstellen sind UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, und ihre Geschäftsstellen in der Schweiz.

5.2 Vertreiber

Vertreiber ist UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich.

5.3 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist Ernst & Young AG, Basel.

5.4 Ermächtigte Vertragspartner

keine

6. Weitere Informationen

6.1 Allgemeine Hinweise

- A. UBS (CH) Institutional Fund 3 – Swiss Real Estate Securities Selection Passive II
Referenzindex SXI Real Estate® Funds Broad (TR)

Anteilstklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	4211426	CH0042114261
I-A2	25735972	CH0257359726
I-A3		
I-B	4211433	CH0042114337
I-X	4211437	CH0042114378
U-X		
Q		

- B. UBS (CH) Institutional Fund 3 – CHF Exposure
Referenzindex SBI® Domestic AAA-BBB (TR)

Anteilstklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	4394741	CH0043947412
I-A2		
I-A3		
I-B	4394749	CH0043947495
I-X	4394754	CH0043947545
U-X		
Q		

- C. UBS (CH) Institutional Fund 3 – Commodities Constant Maturity (CHF hedged) II
Referenzindex: UBS Bloomberg BCOM Constant Maturity Composite
Hedged CHF Total Return

Die UBS Bloomberg DJ-UBS Constant Maturity Composite Index-Familie ist eine Kombination der UBS Bloomberg Constant Maturity Commodity Index-Familie und dem Dow Jones-UBS Commodity Index.

Dow Jones-UBS Commodity Index – Disclaimer:

Die Dow Jones-UBS Commodity IndexesSM sind ein gemeinsames Produkt von Dow Jones Indexes, dem Handelsnamen und einer lizenzierten Marke von CME Group Index Services LLC («CME Indexes»), und UBS Securities LLC («UBS Securities») und wurden für die Verwendung lizenziert. «Dow Jones®», «DJ», «Dow Jones Indexes», «UBS», «Dow Jones-UBS Commodity IndexSM» und «DJ-UBSCISM» sind Dienstleistungsmarken von Dow Jones Trade-mark Holdings, LLC («Dow Jones») bzw. UBS AG («UBS AG») und wurden an CME Indexes lizenziert. Der Fonds wird nicht von Dow Jones, CME Indexes oder von einem ihrer Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen gesponsert, gefördert, verkauft oder beworben. Dow Jones, CME Indexes oder eines ihrer verbundenen Unternehmen übernehmen keine (ausdrückliche oder stillschweigende) Zusicherung oder Gewährleistung gegenüber den Kontrahenten des Fonds oder einer anderen Person im Zusammenhang mit der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapiere oder Rohstoffe im Allgemeinen oder den Fonds im Speziellen. Bevor Anleger in ein Produkt investieren, sollten sie den aktuellen Prospekt sorgfältig und gründlich lesen. Anteile der hier erwähnten UBS-Fonds dürfen in den Vereinigten Staaten nicht angeboten, verkauft oder ausgehändigt werden. Die hierin genannten Informationen stellen weder eine Aufforderung noch ein Angebot für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder damit verbundenen Finanzinstrumenten dar. Die frühere Wertentwicklung ist kein verlässlicher Indikator für künftige Ergebnisse. Die dargestellte Performance lässt allfällige, bei Zeichnung und Rücknahme von Anteilen erhobene Kommissionen und Kosten unberücksichtigt. Kommissionen und Kosten wirken sich nachteilig auf die Performance aus. Wenn die Währung eines Finanzprodukts oder einer Finanzdienstleistung nicht mit Ihrer Referenzwährung übereinstimmt, kann die Rendite aufgrund von Währungsschwankungen steigen oder sinken. Diese Informationen berücksichtigen weder die spezifischen oder zukünftigen Anlageziele noch die finanzielle Situation, steuerliche Situation oder die Bedürfnisse bestimmter Adressaten.

UBS Bloomberg CMCI – Disclaimer:

UBS AG («UBS») und Bloomberg Finance L.P. («Bloomberg Finance») (zusammen, und/oder ein oder mehrere mögliche Rechtsnachfolger der Sponsoren des Index, die «Indexanbieter») übernehmen keine (ausdrückliche oder stillschweigende) Zusicherung oder Gewährleistung für die Eignung einer Anlage in Produkte im Zusammenhang mit dem UBS Bloomberg Constant Maturity Commodity Index («CMCI»), Rohstoffprodukten im Allgemeinen oder der Fähigkeit des CMCI, die Entwicklung der Rohstoffmärkte nachzubilden. Bei der Festlegung der Komponenten des CMCI und etwaigen Veränderungen des Index ist der Indexanbieter nicht verpflichtet, die Bedürfnisse möglicher Kontrahenten zu berücksichtigen, die über Produkte im Zusammenhang mit dem CMCI verfügen. Der Indexanbieter hält sämtliche Eigentumsrechte am CMCI. Fremdprodukte, die auf dem CMCI basieren oder sich darauf beziehen («Produkt» bzw. «Produkte») dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch UBS und Bloomberg Finance und nach Unterzeichnung einer Lizenzvereinbarung zwischen UBS, Bloomberg Finance und der Partei, die das Produkt auf den Markt bringen will, aufgelegt werden. UBS, Bloomberg Finance, deren verbundene Unternehmen und jeweiligen Partner, Mitarbeiter, Subunternehmer, Agenten, Lieferanten oder Händler übernehmen keine (ausdrückliche oder stillschweigende) Zusicherung oder Gewährleistung gegenüber den Eigentümern der Produkte oder anderen Personen im Zusammenhang mit der Ratsamkeit der Anlage in das Produkt oder in Rohstoffe im Allgemeinen, insbesondere in Futures, oder im Hinblick auf die Ergebnisse, die sich aus der Verwendung des CMCI oder des Produkts ergeben. Die Performance des CMCI in der Vergangenheit ist keine Garantie für zukünftige Entwicklungen. UBS Bloomberg, UBS Bloomberg Constant Maturity Commodity Index, UBS Bloomberg CMCI und CMCI sind Dienstleistungsmarken von UBS und/oder Bloomberg. Alle Rechte vorbehalten. Der Indexanbieter und seine verbundenen Unternehmen garantieren nicht die Qualität, Korrektheit und/oder Vollständigkeit des CMCI oder des Produkts. Die Verwendung des CMCI oder des Produkts (sei es direkt oder über ein Produkt, das sich darauf bezieht), UBS, Bloomberg Finance, deren verbundene Unternehmen und jeweiligen Partner, Mitarbeiter, Subunternehmer, Agenten, Lieferanten oder Händler übernehmen keine (ausdrückliche oder stillschweigende) Gewährleistung und schliessen hiermit, soweit gesetzlich zulässig, jegliche Gewährleistung der allgemeinen Gebrauchstauglichkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck oder der Verwendung im Zusammenhang mit dem CMCI oder darin enthaltener Daten aus. Ohne Einschränkung des Vorstehenden übernehmen UBS, Bloomberg Finance, deren verbundene Unternehmen und jeweiligen Partner, Mitarbeiter, Subunternehmer, Agenten, Lieferanten oder Händler, soweit gesetzlich zulässig, keinerlei Haftung für Strafschäden, indirekte Schäden, besondere Schäden oder

Folgeschäden (inklusive entgangene Gewinne), auch wenn über eine solche Möglichkeit informiert wurde. Bloomberg Finance, dessen verbundene Unternehmen und jeweiligen Partner, Mitarbeiter, Subunternehmer, Agenten, Lieferanten oder Händler übernehmen, soweit gesetzlich zulässig, keinerlei Haftung oder Verantwortung, seien sie bedingt oder nicht, für Personen- oder Sachschäden, seien sie durch Fahrlässigkeit seitens Bloomberg Finance, dessen verbundenen Unternehmen und jeweiligen Partnern, Mitarbeitern, Subunternehmern, Agenten, Lieferanten oder Händlern oder anderweitig entstanden, die sich im Zusammenhang mit dem Fonds ergeben. Bevor Anleger in ein Produkt investieren, sollten sie den aktuellen Prospekt sorgfältig und gründlich lesen. Anteile der hier erwähnten UBS-Fonds dürfen in den Vereinigten Staaten nicht angeboten, verkauft oder ausgehändigt werden. Die hierin genannten Informationen stellen weder eine Aufforderung noch ein Angebot für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder damit verbundenen Finanzinstrumenten dar. Die frühere Wertentwicklung ist kein verlässlicher Indikator für künftige Ergebnisse. Die dargestellte Performance lässt allfällige, bei Zeichnung und Rücknahme von Anteilen erhobene Kommissionen und Kosten unberücksichtigt. Kommissionen und Kosten wirken sich nachteilig auf die Performance aus. Wenn die Währung eines Finanzprodukts oder einer Finanzdienstleistung nicht mit Ihrer Referenzwährung übereinstimmt, kann die Rendite aufgrund von Währungsschwankungen steigen oder sinken. Diese Informationen berücksichtigen weder die spezifischen oder zukünftigen Anlageziele noch die finanzielle Situation, steuerliche Situation oder die Bedürfnisse bestimmter Adressaten. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Einschätzungen werden von UBS ohne jegliche Garantie oder Gewährleistung bereitgestellt und dienen ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch des Empfängers sowie zu Informationszwecken.

© UBS 2011. Das Schlüsselssymbol und UBS gehören zu den geschützten Marken von UBS. Alle Rechte vorbehalten.

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	12648054	CH0126480547
I-A2	12675569	CH0126755690
I-A3	12675573	CH0126755732
I-B	12648055	CH0126480554
I-X	12648056	CH0126480562
U-X		
Q		

- D. UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Inland Government Passive II
Referenzindex SBI® Domestic Government (TR)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	4866647	CH0048666470
I-A2		
I-A3		
I-B		
I-X	4866646	CH0048666462
U-X	10042216	CH0100422168
Q		

- E. UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Ausland II
Referenzindex SBI® Foreign AAA-BBB (TR)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	22999427	CH0229994279
I-A2	22999429	CH0229994295
I-A3	22999431	CH0229994311
I-B	22999432	CH0229994329
I-X	22999433	CH0229994337
U-X	22999435	CH0229994352
Q		

- F. UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Inland II
Referenzindex SBI® Domestic AAA-BBB (TR)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	22999276	CH0229992760
I-A2	22999281	CH0229992810
I-A3	22999417	CH0229994170
I-B	22999421	CH0229994212
I-X	22999424	CH0229994246
U-X	22999426	CH0229994261
Q		

- G. UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds Emerging Markets Aggregate ESG Passive (CHF hedged) II
Referenzindex 70% JESG EMBI Global Diversified (hedged CHF) / 30%
JESG CEMBI Broad Diversified (hedged CHF)

Anteilsklasse	Valorenummer	ISIN Code
I-A1	24455240	CH0244552409
I-A2	24455668	CH0244556681
I-A3	24455875	CH0244558752
I-B	24455882	CH0244558828
I-X	24455883	CH0244558836
U-X		
Q		

- H. UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds Emerging Markets Sovereign Passive (CHF hedged) II
Referenzindex JPM EMBI Global Diversified (CHF-hedged)

Anteilsklasse	Valorenummer	ISIN Code
I-A1		
I-A2		
I-A3		
I-B		
I-X	25902251	CH0259022512
U-X		
Q		

- I. UBS (CH) Institutional Fund 3 – Equities Switzerland II
Referenzindex SPI® (TR)

Anteilsklasse	Valorenummer	ISIN Code
I-A1	22999436	CH0229994360
I-A2	22999438	CH0229994386
I-A3	22999574	CH0229995748
I-B	22999575	CH0229995755
I-X	22999576	CH0229995763
U-X	22999577	CH0229995771
Q		

- J. UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Short Term II
Referenzindex SARON 3M compounded

Anteilsklasse	Valorenummer	ISIN Code
I-A1	23200406	CH0232004066
I-A2	23200607	CH0232006079
I-A3	23200608	CH0232006087
I-B	23200609	CH0232006095
I-X	23200611	CH0232006111
U-X	23200612	CH0232006129
Q		

- K. UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Inland Medium Term Passive II
Referenzindex SBI® Domestic AAA-BBB 1-5 Jahre (TR)

Anteilsklasse	Valorenummer	ISIN Code
I-A1	23200397	CH0232003977
I-A2	23200398	CH0232003985
I-A3	23200399	CH0232003993
I-B	23200400	CH0232004009
I-X	23200401	CH0232004017
U-X	23200402	CH0232004025
Q		

- L. UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II
Referenzindex SBI® Foreign AAA-BBB 1-5 Jahre (TR)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	23200388	CH0232003886
I-A2	23200391	CH0232003910
I-A3	23200392	CH0232003928
I-B	23200393	CH0232003936
I-X	23200395	CH0232003951
U-X	23200396	CH0232003969
Q		

- M. UBS (CH) Institutional Fund 3 – Global Aggregate Bonds ESG Passive (CHF hedged) II
Referenzindex Bloomberg MSCI Global Aggregate ex-CHF
Sustainability (hedged CHF)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1		
I-A2		
I-A3		
I-B		
I-X		
U-X		
Q		

- N. UBS (CH) Institutional Fund 3 – Global Corporate Bonds ESG Passive (CHF hedged) II
Referenzindex Bloomberg MSCI Global Corporate ex-CHF
Sustainability (hedged CHF)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1		
I-A2		
I-A3		
I-B		
I-X		
U-X		
Q		

Ergänzende Informationen zu den Referenzindizes

Für folgende Teilvermögen und die entsprechenden Referenzindizes gilt folgendes:

Teilvermögen

- Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II
- Bonds CHF Inland Government Passive II
- Bonds CHF Inland Medium Term Passive II
- Swiss Real Estate Securities Selection Passive II

Referenzindizes

- SBI Foreign AAA-BBB 1-5 Years (TR)
- Swiss Domestic Bond Gov Index (Total Return)
- SBI Domestic AAA-BBB 1-5 Years (TR)
- SXI Real Estate® Funds (TR)

SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») und ihre Lizenzgeber (der «Lizenzgeber») stehen in keiner Verbindung zur Fondsleitung, mit Ausnahme der Lizenzierung der oben aufgeführten Referenzindizes (die «Referenzindizes») und den damit verbundenen Marken für die Verwendung in Zusammenhang mit den vorgenannten Teilvermögen (die «Teilvermögen»).

- SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber stehen in keiner Verbindung zu den Teilvermögen, insbesondere:
- Werden die Teilvermögen in keiner Weise von diesen unterstützt, abgetreten, verkauft oder beworben;

- geben diese keinerlei Anlageempfehlung in Bezug auf die Teilvermögen oder andere Finanzinstrumente ab;
- trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für und treffen sie keine Entscheidungen betreffend die Terminierung, die Menge oder die Preisgestaltung der Teilvermögen;
- trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, Bewirtschaftung oder das Marketing der Teilvermögen;
- finden allfällige Belange der Teilvermögen oder der Inhaber der Teilvermögen keine Berücksichtigung bei der Festlegung, Zusammensetzung oder Berechnung der oben aufgeführten Referenzindizes und es besteht auch keine Verpflichtung zu einer solchen Berücksichtigung.

SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber leisten in keiner Weise Gewähr und schliessen jegliche Haftung (sowohl aus fahrlässigem wie aus sonstigem Verhalten) im Zusammenhang mit den Teilvermögen und dessen Performance aus.

SIX Swiss Exchange geht weder mit den Käufern der Teilvermögen noch sonstigen Dritten eine vertragliche Beziehung ein.

Insbesondere

- leisten SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber in keiner Weise (weder ausdrücklich noch stillschweigend) Gewähr und schliessen jedwede Haftung aus für:
 - die Ergebnisse, welche von den Teilvermögen, den Inhabern von den Teilvermögen oder jeglichen anderen Personen in Zusammenhang mit dem Gebrauch der Referenzindizes sowie den in den Referenzindizes enthaltenen Daten erzielt werden können;
 - die Genauigkeit, Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit der Referenzindizes und deren Daten;
 - die Marktgängigkeit sowie die Eignung für einen bestimmten Zweck bzw. für eine bestimmte Verwendung der Referenzindizes und deren Daten;
 - die Performance der Teilvermögen im Allgemeinen.
- leisten SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber in keiner Weise Gewähr und schliessen jedwede Haftung für irgendwelche Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in den Referenzindizes oder deren Daten aus;
- haften SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber (weder aus fahrlässigem noch aus sonstigem Verhalten) unter keinen Umständen für entgangenen Gewinn oder indirekte, Sonder- oder Folgeschaden, Strafgelder oder Verluste, die infolge solcher Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in den Referenzindizes oder deren Daten oder allgemein in Zusammenhang mit den Teilvermögen entstehen. Dies gilt auch dann, wenn sich SIX Swiss Exchange oder ihre Lizenzgeber bewusst sind, dass solche Verluste oder Schaden auftreten könnten.

Für folgende Teilvermögen und die entsprechenden Referenzindizes gilt folgendes:

Teilvermögen

– Global Aggregate Bonds ESG Passive (CHF hedged) II

– Global Corporate Bonds ESG Passive (CHF hedged) II

Referenzindizes

Bloomberg MSCI Global Aggregate ex CH Sustainability (hedged in CHF)

Bloomberg MSCI Global Aggregate Corporate ex CH Sustainability (hedged in CHF)

Die Lizenzvereinbarung zwischen der Fondsleitung und SIX Swiss Exchange dient einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten der Inhaber der Teilvermögen oder sonstiger Dritter.

Folgende Angaben gelten für alle Teilvermögen:

Rechnungsjahr

1. April bis 31. März

6.2 Ausgaben und Rücknahmen und Abrechnung

6.2.1 Ausgaben und Rücknahmen

a) Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden an jedem Bankwerktag bis 15:00 mit Ausnahme der in Bst. b genannten Fälle entgegengenommen (Auftragstag). Keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge werden an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr,

- Natio- nalfeiertag, etc.) entgegengenommen. Für alle Teilvermögen werden zudem am 24. und 31. Dezember keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge entgegen genommen. Ebenfalls keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge entgegengenommen werden an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen eines Teilvermögens nicht adäquat bewertet werden können oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird an dem auf den Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Für Aufträge, welche bei der Depotbank nach diesem Zeitpunkt erfasst werden, kommt der am übernächsten Bankwerktag ermittelte Inventarwert zur Anwendung. Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Banken in Basel oder Zürich geöffnet sind.
- b) Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile des nachfolgenden Teilvermögens werden bis 14:30 Uhr entgegengenommen, um auf den auf den Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) abgerechnet zu werden:
- CHF Exposure
 - Commodities Constant Maturity (CHF hedged) II

6.2.2 Abrechnung

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird mit einer Valutierung von spätestens 3 Bankarbeitstagen nach dem Auftragstag beglichen.

6.3 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Zurzeit wird weder bei der Ausgabe noch bei der Rücknahme von Anteilen eine Ausgabe- bzw. Rücknahmekommission erhoben.

In Anlehnung an § 18 Ziff. 3 des Fondsvertrages werden (als Verwässerungsschutz zu Gunsten bestehender bzw. verbleibender Anteilsinhaber) folgende Nebenkosten (in Form eines maximalen Prozentsatz des Zeichnungs- bzw. Rückgabevolumens) erhoben:²

Kosten bei Zeichnung:	höchstens 2%
Kosten bei Rücknahme:	höchstens 2%

Ausgenommen von einer Erhebung der Nebenkosten sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen.

Betroffene Teilvermögen:

- Swiss Real Estate Securities Selection Passive II
- Bonds CHF Inland Government Passive II
- Bonds CHF Inland Medium Term Passive II
- Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II
- Bonds Emerging Markets Aggregate ESG Passive (CHF hedged) II
- Bonds Emerging Markets Sovereign Passive (CHF hedged) II
- Global Aggregate Bonds ESG Passive (CHF hedged) II
- Global Corporate Bonds ESG Passive (CHF hedged) II

Die Fondsleitung behält sich für das Teilvermögen - Swiss Real Estate Securities Selection Passive II vor unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw ungenügender Liquidität des dem Referenzindex zugrunde liegenden Marktes, im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger, alle Rücknahmeanträge an Tagen herabzusetzen (Gating), an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto (ohne Berücksichtigung von Sachein- bzw. -auslieferungen) 15 Mio. Schweizer Franken übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeaufträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

² Bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände vgl. § 17 Fondsvertrag Teil II.

Rücknahmeanträge werden gegenwärtig nicht gekürzt, da die technischen Voraussetzungen für eine solche Handhabung von Rücknahmeanträgen aktuell geschaffen werden.

6.4 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Anlagefonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Anteile der Teilvermögen des Umbrella-Fonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Anlegern, die US Persons sind, dürfen keine Anteile dieses Umbrella-Fonds angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Eine US Person ist eine Person, die:

- (i) eine United States Person im Sinne von Paragraf 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
- (ii) eine US Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
- (iii) keine Non-United States Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
- (iv) sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder
- (v) ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US Persons in diesen Umbrella-Fonds investieren können.

6.5 Konversion von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit von einem Teilvermögen in ein anderes wechseln. Für die Einreichung der Konversionsanträge gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Ausgabe und Rücknahme (vgl. § 17). Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand konvertieren möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = (B \times C) / D$$

wobei:

A = Anzahl der Anteile der Anteilsklasse des Teilvermögens, in welche konvertiert werden soll

B = Anzahl der Anteile der Anteilsklasse des Teilvermögens, von wo aus die Konversion vollzogen werden soll

C = Nettoinventarwert der zur Konversion vorgelegten Anteile

D = Nettoinventarwert der Anteile der Anteilsklasse des Teilvermögens, in welche der Wechsel zu erfolgen hat

6.6 Due Diligence beim Erwerb von Zielfonds

Die Auswahl der Zielfonds erfolgt nach quantitativen und qualitativen Kriterien. Im Rahmen der quantitativen Analyse wird das historische Verhältnis von Risiko und Rendite über verschiedene Zeithorizonte analysiert. In qualitativer Hinsicht erfolgt eine eingehende Beurteilung der Bekanntheit der Fondsgesellschaft, deren Unternehmensinfrastruktur, deren Anlagestil, deren Anlageprozesse und deren interne Risikokontrolle. Sowohl die qualitativen wie auch die quantitativen Beurteilungsergebnisse werden einer regelmässigen Prüfung unterzogen.

6.7 Emittenten- bzw. Gegenparteirisiko

Mit Bezug auf die indirekten Anlagen über Derivate wird darauf hingewiesen, dass bei solchen Anlagen eine Risikokumulation eintreten kann. Zum Marktrisiko des Basiswertes tritt das Risiko des Emittenten des Derivates. Besondere Bedeutung kann dieser Risikokumulation bei der systematischen Verwendung von Derivaten auf Marktindizes anstelle eines breit gestreuten Portfolios von Direktanlagen zukommen.

6.8 Publikationsorgan

Publikationsorgan des Umbrella-Fonds ist Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

6.9 Angaben für Teilvermögen, die als Fund of Fund gelten

Teilvermögen in Form von Dachfonds tätigen überwiegend Anlagen in andere Fonds und tätigen nur in

beschränktem Umfang Investitionen in Direktanlagen.

Vorteile einer Fund-of-Funds-Struktur:

- Die Teilvermögen des Dachfonds bemühen sich um die Investition in Zielfonds, die eine geringe Korrelation untereinander aufweisen, wodurch im Vergleich zu vielen Zielfonds eine bessere Diversifikation erreicht wird.
- Dank des umfassenden Selektionsverfahrens, das vom Manager der Teilvermögen des Dachfonds anhand von qualitativen und quantitativen Kriterien durchgeführt wird, ist es möglich, weltweit die am besten geeigneten Zielfonds zu finden.
- Durch die laufenden Prüf- und Kontrollverfahren (Due Diligence) des Managers des Teilvermögens des Dachfonds und der damit verbundenen Überwachung durch die Fondsleitung kann das Vermögen regelmässig auf das Anlageziel hin überwacht und die Investitionen gegebenenfalls an Marktveränderungen angepasst werden.

Nachteile einer Fund-of-Funds-Struktur:

- Die Anlage in ein Teilvermögen des Dachfonds führt dazu, dass der Investor nicht nur die Kommissionen des Teilvermögens zu tragen hat, sondern auch die Kommissionen der Zielfonds, in das Teilvermögen des Dachfonds investiert.
- Die Teilvermögen des Dachfonds investiert in Ziel-Hedgefonds, auf die die Teilvermögen des Dachfonds keinen oder nur einen sehr geringen Einfluss hat. Die Ziel-Hedgefonds können einen Leverage aufbauen, das heisst ein Exposure kreieren, das deutlich über das eigene Nettovermögen hinausgeht. Da die Teilvermögen des Dachfonds auf die Ziel-Hedgefonds keinen oder nur einen geringen Einfluss haben, können sie die Aktivitäten der Ziel-Hedgefonds nicht beeinflussen.

Die Fondsleitung: UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel

Die Depotbank: UBS Switzerland AG, Zürich